

Schadenrecht

rechtundraeder

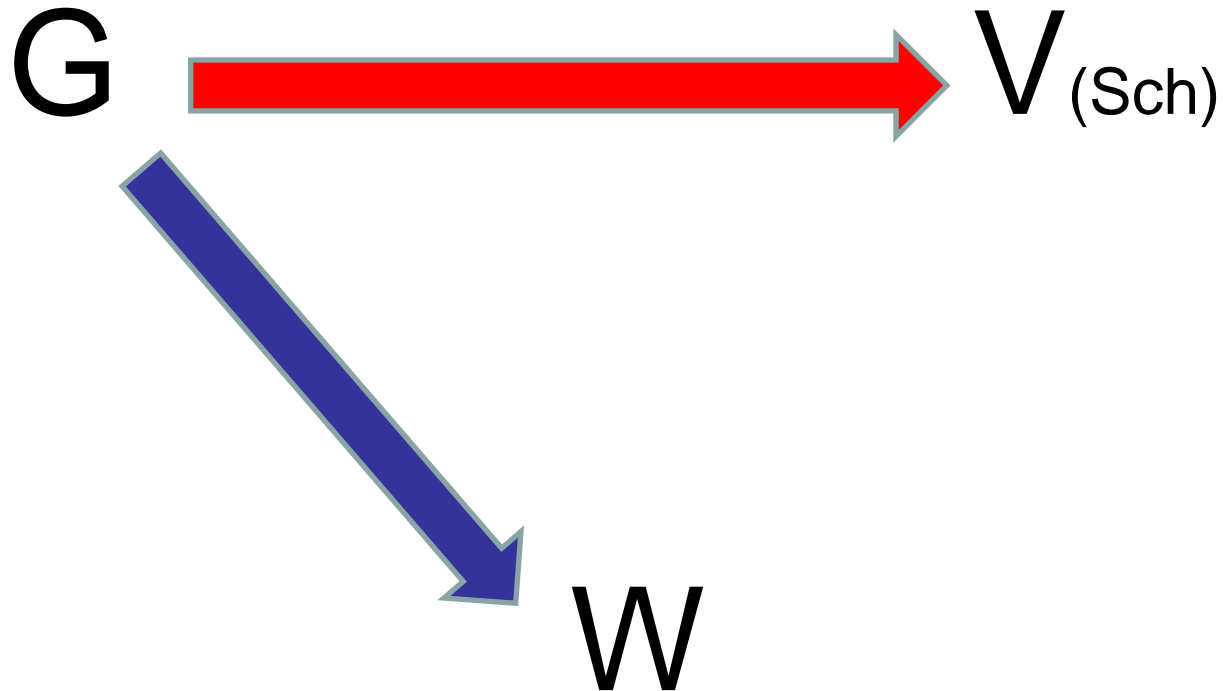
Rechtsanwalt Joachim Otting

www.rechtundraeder.de

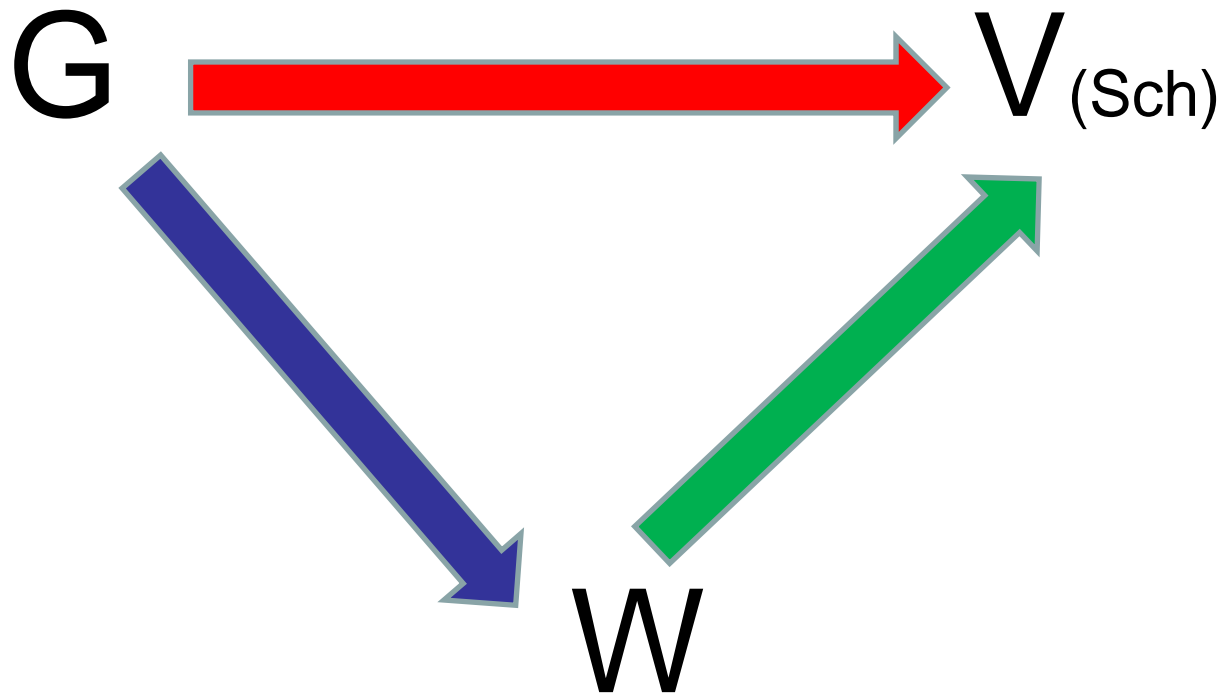
Das Dreiecksverhältnis



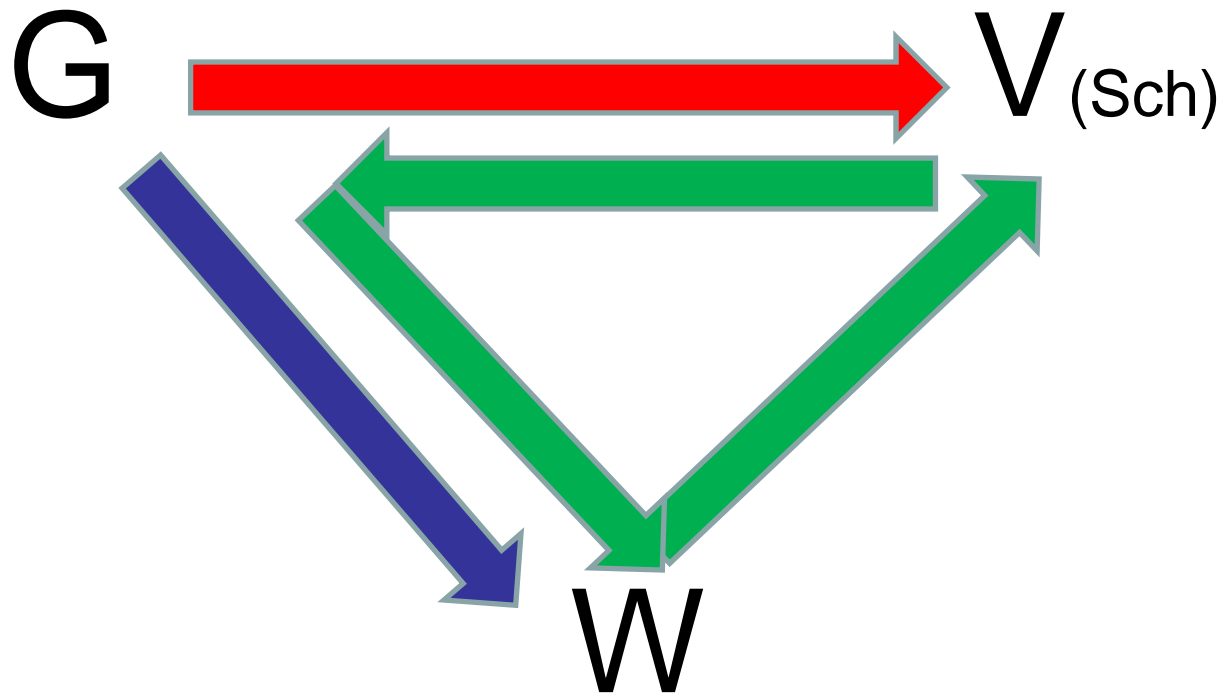
Das Dreiecksverhältnis



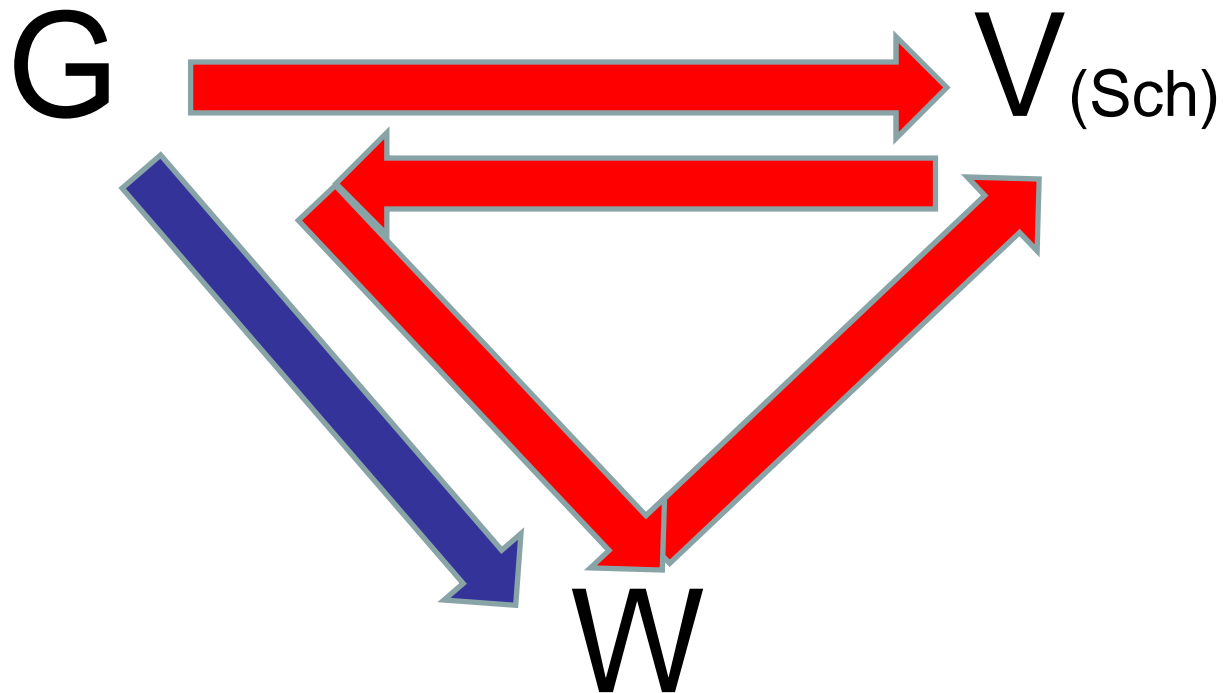
Das Dreiecksverhältnis



Das Dreiecksverhältnis



Das Dreiecksverhältnis



Begriff der Rechtsdienstleistung

- § 2 I RDG :
- „Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert“
 - Schematische Rechtsanwendung ist also keine Rechtsdienstleistung

Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

- § 5 Abs. 1 RDG
- „Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind.“

BGH: Abtretung und RDG

- BGH, Urteil vom 31.1.2012 – VI ZR 143/11
 - Die Einziehung der abgetretenen Schadenersatzforderung durch den Autovermieter verstößt nicht gegen das RDG, denn sie ist eine erlaubte Nebenleistung gemäß § 5 Abs. 1 RDG
- Gilt ebenso für Werkstatt, SV und andere
 - Ausnahme: Haftungsstreit sowie fahrzeugfremde Schadenpositionen

Anwaltskosten

- OLG Frankfurt, Urteil vom 1.12.2014 - 22 U 171/13
IWW Abruf-Nr. 143780
- „Auch bei einfachen Verkehrsunfallsachen ist die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein als erforderlich anzusehen. Gerade die immer unüberschaubarere Entwicklung der Schadenspositionen und der Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten, Stundenverrechnungssätzen u.Ä. **lässt es geradezu als fahrlässig erscheinen, einen Schaden ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts abzuwickeln.**“

Anwaltskosten

- AG Eisenach, Urt. v. 17.11.2016 – 57 C 175/16
IWW Abruf-Nr. 190248
 - „Angesichts der mittlerweile herrschenden Regulierungs- respektive Nichtregulierungspraxis der Automobilversicherungswirtschaft, bei der sich die den Beklagten in Deutschland vertretende Versicherung amtsbekannt in besonderem Maße hervortut, stellt sich die Frage, ob es überhaupt noch einfach gelagerte Verkehrsunfälle gibt.“

Bagatellgrenze

- Die von der Rechtsprechung in Anlehnung an die BGH-Rechtsprechung (30.11.2004 - VI ZR 365/03, IWW Abruf-Nr. 142486) überwiegend bei etwa 750 Euro gezogene Bagatellgrenze, bei deren Überschreitung die Einholung eines Schadengutachtens als schadenrechtlich erforderlich angesehen wird, wird vom AG München als nicht mehr zeitgemäß angesehen.
 - Stattdessen sympathisiert das Gericht mit etwa 1.000 Euro brutto als Schwelle (AG München, Urteil vom 15.9.2015 - 344 C 16121/15)

Kosten für Kostenkalkulation

- Wenn der Geschädigte bei einem Haftpflichtschaden in Höhe von weniger als 700 Euro eine Kostenkalkulation, also kein aufwendiges Schadengutachten, einholt, für die der Schadengutachter 70 Euro berechnet, verstößt er damit nicht gegen die Schadenminderungspflicht. Der gegnerische Versicherer muss diese Kosten erstatten
- AG Böblingen, U. v. 28.01.2014 - 2 C 2391/13
IWW Abruf-Nr. 140469



Kosten für Kostenkalkulation

- Liegt der Fahrzeugschaden unterhalb der Bagatellgrenze und erstellt der Schadengutachter daher statt eines vollständigen Gutachtens nur eine Kostenkalkulation, sind die Kosten dafür vom Versicherer zu erstatten
 - AG Berlin-Mitte,
Urteil vom 24.09.13 - 102 C 3011/13
IWW Abruf-Nr. 133155

Gutachten nach beanstandetem KV

- Wenn der Geschädigte bei einem niedrigen Schaden einen Kostenvoranschlag vorlegt und der Versicherer den darin vorgesehenen Reparaturweg als falsch beanstandet, kann der Geschädigte ohne weiteres ein Schadengutachten einholen. Dann kommt es nicht mehr darauf an, ob die Bagatellgrenze überschritten ist.
- AG Bamberg, Urt. v. 15.5.2014 - 0102 C 569/14, IWW Abruf-Nr. 143002

Gutachten nach beanstandetem KV

- Wenn der gegnerische Haftpflichtversicherer einen für den Schadennachweis vorgelegten Kostenvoranschlag hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze, aber auch hinsichtlich des Reparaturweges und einzelner Reparaturschritte beanstandet, kann der Geschädigte anschließend auf Kosten des Schädigers ein Schadengutachten einholen
- AG Köln, Urteil vom 18.3.2016 - 274 C 141/15
IWW Abruf-Nr. 146707

Gutachten nach beanstandetem KV

- Legt der Geschädigte beim Haftpflichtschaden zum Nachweis der Schadenhöhe zunächst einen Kostenvoranschlag vor, kann er dennoch ein Schadengutachten einholen, wenn der Versicherer einzelne Positionen aus dem Kostenvoranschlag als unnötig bezeichnet
- AG Hattingen, Urt. v. 10.02.2017 - 16 C 92/16
IWW Abruf-Nr. 191957

Gutachten nach beanstandetem KV

- AG Hattingen wörtlich:
- „Folglich ist es ohne weiteres nachvollziehbar, dass die Geschädigte nach dem Bestreiten der Erforderlichkeit dieser Arbeiten durch den Beklagten ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen einholt, um feststellen zu können, ob die streitigen Arbeiten nun entsprechend dem Kostenvoranschlag der Firma xy erforderlich sind oder nicht, wie es die Beklagte meint.“

Gutachten

- Das Recht des Geschädigten, beim Haftpflichtschaden ein Schadengutachten einzuholen, erlischt nicht dadurch, dass der Versicherer mit dem Einverständnis des Geschädigten einen Sachverständigen entsendet
- AG München, Urteil vom 24.07.2017 - 335 C 7525/17, IWW Abruf-Nr. 195686
 - Vorsicht!
- Es mag Fälle geben, bei denen das Gespräch des Geschädigten mit dem Versicherer als Verzicht auf das Recht auf eigenen Gutachter interpretiert werden kann.
 - Wir waren ja nie dabei...

Gutachten nur zur Wertminderung

- Beauftragt der Geschädigte, der bei einer Schadenabrechnung auf Kostenvorschlagsbasis bemerkt, dass ihm dabei die Wertminderung entgeht, einen Schadengutachter isoliert mit der Ermittlung des merkantilen Minderwerts, sind die Kosten dafür vom Schädiger zu erstatten.
- AG Ulm, Urteil vom 26.10.2017 - 1 C 1097/17, IWW Abruf-Nr. 197454

Grenzen des Reparaturschadens bei Kasko

- Bei Kasko gibt es keine Reparaturgrenze. Es gibt nur eine Grenze, wieweit der Versicherer die Kosten tragen muss.
 - Wird umfassend in Fachwerkstatt repariert, ist die Obergrenze WBW minus SB ohne Berücksichtigung des RW
 - A.2.5.1 in Verbindung mit A.2.5.2.1. der GDV Musterbedingungen 2015 (siehe auch A.2.5.1.6)

Grenzen des Reparaturschadens bei Kasko

- Zum Nachweis der vollständigen und fachgerechten Reparatur genügt (so ja der Wortlaut der Klausel) die Vorlage der Rechnung
 - LG Nürnberg-Fürth
Urteil vom 16.9.2013 – 8 O 6658/12
IWW Abruf-Nr. 133470

Haftpflicht

- Alle weiteren Folien zu den Grenzen des Reparaturschadens beziehen sich auf den Haftpflichtfall

WBW und Umbaukosten

- Wählt der Eigentümer eines durch einen Verkehrsunfall beschädigten Taxis den Weg der fiktiven Schadensabrechnung, sind, wenn ein Markt für die Ersatzbeschaffung eines Gebrauchtwagens mit Taxiausrüstung nicht existiert, die Umrüstung eines im Übrigen gleichwertigen Gebrauchtwagens zu einem Taxi jedoch mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist, die (fiktiven) Umrüstungskosten als zusätzlicher Rechnungsposten in die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts einzustellen und damit im Rahmen des Anspruchs des Geschädigten auf Naturalrestitution ersatzfähig.
 - BGH, Urteil vom 23.05.2017 - VI ZR 9/17
 - Gilt nicht nur für Taxi, sondern für jede Umrüstung mit wirtschaftlichem Wert

WBW und Umbaukosten

- Umrüstung mit wirtschaftlichem Wert?
- Die Kosten einer Airbrushlackierung sind jedenfalls bei einem älteren Fahrzeug nicht zum Wiederbeschaffungswert eines Basisfahrzeugs zu addieren. Angesichts des Fahrzeugalters von 12 Jahren nahm das Gericht den Wert der Airbrush-Lackierung mit 10 Prozent der Herstellungskosten an
 - OLG Jena, Urteil vom 16.03.2017 - 1 U 493/16, IWW Abruf-Nr. 197400
 - Für den Einzelfall mag das passen.
 - Anders wäre es aber wohl zu sehen, wenn es sich bei dem Fahrzeug um ein solches handelt, bei dem die Sonderlackierung „wirtschaftlich“ verwendet wird, weil es sich um Firmenfarben oder eine Werbebotschaft handelt.

Grenzen des Reparaturschadens

- Neue Masche der Versicherer:
- Sie zweifeln den WBW an. Damit rutscht der Schaden über die 130 Prozent
- Antwort: Der Geschädigte darf sich auf das Gutachten verlassen, wenn er eine eventuelle Fehlerhaftigkeit nicht kennt

Grenzen des Reparaturschadens

- Der Geschädigte darf sich auf das Schadengutachten als Entscheidungsgrundlage verlassen. Weist es einen Schaden aus, der unterhalb von 130 Prozent des Wiederbeschaffungswertes (WBW) liegt, kann der Versicherer das nicht mit der Behauptung, der WBW sei zu hoch angesetzt, torpedieren
OLG Schleswig, Urteil vom 8.1.2015 - 7 U 5/14
IWW Abruf-Nr. 144250

Grenzen des Reparaturschadens

- Hat der Geschädigte bereits auf der Grundlage des Gutachtens, das bezogen auf den darin festgestellten WBW einen Schaden unterhalb der 130 Prozent errechnet hat, die Reparatur durchführen lassen, ändert eine nachträgliche Behauptung des Versicherers, der WBW sei niedriger, nichts. Auch wenn der Versicherer das mit einem Gutachten zu untermauern versucht, ist das schlichtweg zu spät
- AG HH St-Georg, Urteil vom 2.4.2015 - 918 C 82/14
IWW Abruf-Nr. 144332
- So auch AG Neu-Ulm, Urt. v. 21.12.2015 – 3 C 427/15
IWW Abruf-Nr. 185870

WBW

- Liegt der vom SV ermittelte WBW innerhalb eines Toleranzrahmens, ist er nicht vom Gericht zu korrigieren.
- AG Ulm, Urteil vom 25.08.2017 - C 1890/16, IWW Abruf-Nr. 196282
- Das Urteil folgt der richtigen Erkenntnis, dass es den einen einzig richtigen WBW nicht gibt. Der Gutachter hatte ihn mit 16.200 Euro ermittelt. Der Versicherer sah ihn nur in Höhe von 14.850 Euro. Die Differenz klagte der Geschädigte ein. Das Gericht beauftragte einen Gutachter mit der Prüfung des Wertes. Der kam zum Ergebnis, dass nach Auswertung von Offerten und Annoncen ein Toleranzfeld von 15.000 bis 17.000 Euro anzunehmen sei. Ein WBW von 16.000 Euro erschien ihm angemessen. Weil der WBW, auf dem die Klage beruhte, bei 16.200 Euro liege, sei er, so das Gericht im Toleranzbereich und zu akzeptieren.
 - Auf ein kleinliches Abrunden hat das Gericht verzichtet.

Grenzen des Reparaturschadens

- Grundsatz:
 - Summe aus Reparaturkosten
plus evtl. merkantiler Minderwert
nicht größer als 130 % vom WBW,
Geschädigter behält das Fahrzeug und
repariert es im Rahmen der
gutachterlichen Feststellungen

Grenzen des Reparaturschadens

- Basisentscheidung:
- BGH, Urteil vom 15.10.91, VI ZR 314/90:
„Der hohe Stellenwert des Integritätsinteresses rechtfertigt es, daß der Geschädigte für die Reparatur des ihm vertrauten Fahrzeugs Kosten aufwendet, die einschließlich des etwaigen Minderwertes den Wiederbeschaffungswert bis zu einer regelmäßig auf 130 % zu bemessenden ‚Opfergrenze‘ übersteigen.“

Einschub: 130 % und Wertminderung

- Wenn beim Haftpflichtschaden die Reparaturkosten höher sind, als der Wiederbeschaffungswert, aber mit der vom Sachverständigen ermittelten Wertminderung die 130 Prozent Grenze nicht übersteigen, kann der Geschädigte das Fahrzeug sowohl reparieren lassen als auch die Wertminderung beanspruchen
AG Rastatt, Urteil vom 07.08.15 - 20 C 93/15
IWW Abruf-Nr. 145652

Einschub: 130 % und Wertminderung

- Das war der typische Fall eines relativ jungen Low-Budget-Fahrzeugs (ein Dacia), bei dem die Reparaturkosten schnell über dem Wiederbeschaffungswert liegen, obwohl technisch betrachtet nicht allzu viel passiert ist. Denn deutsche Lohnkosten treffen auf einen rumänisch geprägten Preis und einen daran orientierten Wiederbeschaffungswert.

Einschub: 130 % und Wertminderung

- Das Gericht hat ganz logisch begründet:
 - Wenn die Wertminderung auch bei der Grenzziehung zu berücksichtigen sind, sind sie eine Schadenposition. Und es gibt keinen Grund, die dem Geschädigten zu versagen.
 - Der Versicherer hatte es noch mit dem Argument versucht, dass die Wertminderungsberechnungsmethoden diesen Fall nicht vorsehen. Auch damit kam er bei dem Gericht nicht durch.

Grenzen des Reparaturschadens

- Nur für privat genutzte PKW, oder auch für gewerblich genutzte Fahrzeuge wie Taxi, LKW etc.?
 - Auch für Lkw & Co.:
BGH, Urteil vom 8.12.98 VI ZR 66/98,
 - So auch OLG Hamm, DAR 00, 406

Grenzen des Reparaturschadens

- Prognoserisiko:
 - BGH, Urteil vom 15.10.91, VI ZR 314/90:
„Wählt der Geschädigte den Weg der Schadensbehebung mit dem vermeintlich geringeren Aufwand, so geht ein von ihm nicht verschuldetes Werkstatt- oder Prognoserisiko zu Lasten des Schädigers“
 - LG Ulm, Urteil vom 15.5.15 - 2 O 317/14
IWW Abruf-Nr. 144805
LG Köln, Urteil vom 4.6.14 - 9 S 22/14
IWW Abruf-Nr. 145606
bestätigen das ausdrücklich für 130 %

Grenzen des Reparaturschadens

- Keine Aufspaltung
- BGH, Urteil vom 15.10.91, VI ZR 67/91:
„Liegen die (voraussichtlichen) Kosten der Reparatur eines Kraftfahrzeugs mehr als 30 % über dem Wiederbeschaffungswert, so ist die Instandsetzung in aller Regel wirtschaftlich unvernünftig. Lässt der Geschädigte sein Fahrzeug dennoch reparieren, so können die Kosten nicht in einen vom Schädiger auszugleichenden wirtschaftlich vernünftigen Teil (bis zu 130 % des Wiederbeschaffungswertes) und einen ...

Grenzen des Reparaturschadens

- Fortsetzung:
...und einen vom Geschädigten selbst zu tragenden wirtschaftlich unvernünftigen Teil aufgespalten werden.
In einem solchen Fall kann der Geschädigte vom Schädiger nur die Wiederbeschaffungskosten verlangen.“
- „Wiederbeschaffungskosten“ ist Synonym zum heute vom BGH verwandten Begriff „Wiederbeschaffungsaufwand“

Grenzen des Reparaturschadens

- Umfang der Reparatur bei 130%:
- Verbreitete Formel der OLGes bisher:
“vollständig und fachgerecht“
 - Der BGH hat formuliert, dass die Reparatur „in einem Umfang, wie ihn der Sachverständige zur Grundlage seiner Kostenschätzung gemacht hat“, durchgeführt werden muss
(Urteil vom 15.2.05, Az. VI ZR 70/04)

Grenzen des Reparaturschadens

- Die Verwendung gebrauchter Ersatzteile, damit die mit Neuteilen auf 186 Prozent des WBW kalkulierte Reparaturaufwand unter 130 Prozent sinkt, ist nicht zu beanstanden. Wenn über die Verwendung von Gebrauchtteilen hinaus einzelne vom Gutachter vorgesehene Reparaturanteile nicht durchgeführt werden, scheidet eine 130 Prozent - Abrechnung dennoch aus.
 - (BGH, Urt. vom 2.6.15 - VI ZR 387/14)

130-6

- BGH – Entscheidung zur Haltefrist bei Werkstattreparatur:
Urteil vom 22.04.08, VI ZR 237/07
 - Sechs Monate!

Merkantiler Minderwert

- BGH Urt. v. 23.11.2004, VI ZR 357/03

hat mit dem überalterten Dauerbrenner
Schluss gemacht, bei einem Fahrzeugalter
ab fünf Jahren und / oder einer
Laufleistung ab 100.000 km sei die
Wertminderung quasi per Definition zu
Ende

Merkantiler Minderwert

- Erster Einwand der Versicherung:
Merkantile Wertminderung gehöre wegen
der heutigen Reparaturqualität gänzlich
abgeschafft.
- Ihre Meinung?

Merkantiler Minderwert

- Die Antwort des BGH:

„Der Ausgangspunkt dieser Rechtsprechung, daß auf dem Gebrauchtwagenmarkt Unfallfahrzeuge einen geringeren Preis erzielen, als unfallfreie, weil verborgene technische Mängel nicht auszuschließen sind und das Risiko höherer Schadenanfälligkeit infolge nicht fachgerechter Reparatur besteht, trifft trotz aller Fortschritte der Reparaturtechnik nach wie vor zu, **zumal die technische Entwicklung im Fahrzeugbau insoweit auch höhere Anforderungen stellt.**“

Merkantiler Minderwert

- Zweiter Einwand der Versicherung:
Schon 1961 und 1979 habe der BGH doch
eine von den jeweiligen
Berufungsgerichten gesetzte
100.000 Km – Grenze akzeptiert
- Ihre Meinung?

Merkantiler Minderwert

- Die Antwort des BGH:

„In einer späteren Entscheidung vom 18. September 1979 – VI ZR 16/79 hat der Senat zwar erwogen, bei Personenkraftwagen könne im allgemeinen eine Fahrleistung von 100.000 km als obere Grenze für den Ersatz eines merkantilen Minderwertes angesetzt werden. Diese Einschätzung stützte sich jedoch unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse auf dem Gebrauchtwagenmarkt auf die Überlegung, daß solche Pkw im allgemeinen nur noch einen derartig geringen Handelswert hätten, daß ein meßbarer Minderwert nach Behebung der Unfallschäden nicht mehr eintrete. ...

Merkantiler Minderwert

- Fortsetzung:

...Die Beurteilung war mithin nicht allein auf die Laufleistung des Fahrzeugs bezogen, sondern maßgeblich auf deren Bedeutung für seine Bewertung auf dem Gebrauchtwagenmarkt. Diese Bedeutung kann sich im Laufe der Zeit mit der technischen Entwicklung und der zunehmenden Langlebigkeit der Fahrzeuge (z.B. infolge längerer Haltbarkeit von Motoren, vollverzinkter Karosserien etc.) ändern.“

Merkantiler Minderwert

- Merkantiler Minderwert auch für LKW und Busse?
Ja, BGH VersR 80, 46

Merkantiler Minderwert

- Kammergericht,
Urteil vom 2.9.2010 - 22 U 146/09,
bei einem neun Jahre alten Porsche mit
mehr als 170.000 km WM bejaht
- OLG Oldenburg,
Urteil vom 01.03.2007 – 8 U 246/06
bei einem dreieinhalb Jahre alten Audi A 6
mit 195.648 km WM bejaht

Merkantiler Minderwert

- AG Hamburg
Urteil vom 22.02.2007 - 51b C 134/06
bei einem gewerblich genutzten
Transporter mit einer Laufleistung von
157.000 km WM bejaht
- Das neuerdings oft gehörte
Versichererargument, an gewerblichen
genutzten Fahrzeugen entstehe per se
keine Wertminderung, ist absurd

Merkantiler Minderwert

- Auch ein gewerblich genutztes Fahrzeug kann durch einen Unfallschaden eine Wertminderung erleiden
 - AG Hamburg-Altona,
Urteil vom 02.04.13 - 318c C 274/12
IWW Abruf-Nr. 131687

Merkantiler Minderwert

- Auch an einem Fahrschulwagen kann eine Wertminderung entstehen
 - AG Nürnberg,
Urteil vom 20.01.2009 - 31 C 5330/08
 - Für „Sprinter“ AG Nürnberg,
Urteil vom 24.07.2008 - 20 C 1630/08

Merkantiler Minderwert

- Drehen wir das Argument doch einfach um
 - Ein Totalschaden folgt reparierten Unfallschäden.
 - Konsequenz wäre nun, die reparierten Vorschäden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes zu ignorieren. Denn angeblich beeinflussen die den Wert ja nicht...

Merkantiler Minderwert

- AG Arnsberg
Urteil vom 20.01.2010 - 3 C 339/09
für eine sechs Jahre alte C – Klasse mit
176.483 km WM bejaht
- AG Neumünster, Urteil vom 15.05.2008,
Az. 32 C 1453/07 für einen acht Jahre
alten Volvo mit 116.000 km WM bejaht

Merkantiler Minderwert

- AG Köln, Urteil vom 17.12.2010 – 263 C 240/10 für einen 7 Jahre alten Pkw mit 191.000 km WM bejaht
 - AG Hannover betont mit Urteil vom 14.12.2007 - 9 S 60/07, dass auch für Kleinwagen eine Grenze von 100.000 km nicht mehr zeitgemäß ist.

Krasses Fehlurteil

- OLG Düsseldorf
U. v. 27.03.12 - I-1 U 139/11
holt die 100.000 km / 5 Jahre – Grenze
wieder aus der Mottenkiste
- Mit Urteil vom 26.06.12 – I-1 U 149/11 hat
sich das OLG Düsseldorf nun aber
korrigiert: 6,5 Jahre, 111.000 km
Wertminderung durchgewunken

OLG Düsseldorf jetzt richtig

- Urteil vom 26.06.12 – I-1 U 149/11
- „Zu berücksichtigen ist, dass auch bei älteren Fahrzeugen mit hoher Laufleistung sich ein Unfall nachteilig auf die Preisbildung bei einem Verkauf auswirkt. Denn auch beim Verkauf älterer Fahrzeuge pflegt ein Käufer nach der Unfallfreiheit zu fragen und erwartet einen deutlichen Preisnachlass, wenn die Frage verneint werden muss. ...

OLG Düsseldorf jetzt richtig

- ...Insgesamt geht die Tendenz der Instanzgerichte dahin, auch bezogen auf mehrere Jahre alte Fahrzeuge mit hoher Laufleistung einen merkantilen Minderwertbetrag zuzusprechen (vgl. die Übersicht bei Eggert, Verkehrsrecht aktuell, 2010, 132, 134, 135, sowie bei Notthof in Ludovisy/Eggert/Burhoff, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 5. Aufl., Teil 4, Rn. 891, 892). Dem folgt aus den oben genannten Gründen im Grundsatz auch der Senat, auch wenn seine Ausführungen im Urteil vom 27.03.2012 - I-1 U 139/11, in einem anderen Sinne aufzufassen gewesen sein können."

Reparatur werkstatteigenen Fahrzeugs

- BGH hat mit Urteil vom 19.11.2013 – VI ZR 363/12 seine bisherige Rechtsprechung wiederholt:
 - Unterscheiden, ob Werkstatt für eigene Autos oder für fremde Autos
- Wenn die Werkstatt den Zweck hat, eigene Autos zu reparieren, nur der Ersatz der eigenen Kosten zzgl. anteiliger Gemeinkosten.

Reparatur werkstatteigenen Fahrzeugs

- Wenn die Werkstatt aber den Zweck hat, fremde Autos mit Gewinn zu reparieren, ist die Eigenreparatur eine überpflichtige Anstrengung.
 - Dann muss der Marktpreis erstattet werden, und zwar von Teilen und Arbeit.
- Voraussetzung: Auslastung (Sekundäre Vortragslast zur Auslastung bei Werkstatt)

Reparatur werkstatteigenen Fahrzeugs

- So schon bisher BGH, VersR 78, 243;
- OLG Düsseldorf, NJW-RR 94, 1375 und diverse Instanzgerichte
 - Zur ausreichenden Auslastung OLG Hamm, VersR 91, 349; AG Hannover, Urteil vom 4.12.2008 – 468 C 4545/08
- Beweislast bei Vers.: AG D'dorf, SP 01, 17

Reparatur werkstatteigenes Fahrzeug

- Dass bei der Reparatur eines werkstatteigenen Fahrzeugs der eintrittspflichtige Versicherer auch hinsichtlich der Teile den Marktpreis erstatten muss, bestätigt das AG Ellwangen und schließt dabei sogar den Ersatzteilaufschlag mit ein
- AG Ellwangen, Urteil v. 16.1.2014 - 2 C 195/12
 - IWW Abruf-Nr. 140481
- AG Amberg, Urteil vom 21.12.2015 - 2 C 838/15
 - IWW Abruf-Nr. 146129

Reparatur werkstatteigenen Fahrzeugs

- Pfiffige Idee zum Auslastungsnachweis:
- Monatsende abwarten, die zur Verfügung stehenden Arbeitswerte oder Arbeitsstunden beziffern und mit den verkauften Arbeitswerten oder Arbeitsstunden abgleichen
 - AG Ingolstadt,
Urteil vom 14.02.2017 - 11 C 2231/16
IWW Abruf-Nr. 193122
 - AG Remscheid,
Urteil vom 07.04.2017 – 27 C 61/16
IWW Abruf-Nr. 193303

Reparatur werkstatteigenen Fahrzeugs Kasko

- In der Handel- und Handwerkversicherung ist in der Kaskokomponente oftmals eine Regelung dazu getroffen, dass der Versicherungsnehmer dann nur Eigenkosten berechnen darf.

Verbringungskosten

- Bei einer tatsächlich in der Markenwerkstatt, die keine eigene Lackiererei hat, durchgeführten Reparatur gehören die Verbringungskosten zum vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zu ersetzenden Schaden
AG Günzburg, Urteil vom 6.9.2011 - 1 C 164/11
IWW Abruf-Nr. 113208
- Der Versicherer kann vom Geschädigten nicht verlangen, dass der zur Vermeidung der Verbringungskosten eine Werkstatt sucht, die eine eigene Lackiererei hat
AG Backnang, Urteil vom 16.8.2012 - 6 C 225/12
IWW Abruf-Nr. 122655

Verbringungskosten

- Wenn eine Reparaturfirma die firmen- oder gruppeneigene Lackiererei räumlich ausgelagert hat, sind entstehende Verbringungskosten zu ersetzen
OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.1.2010 - I-1 U 140/09,
IWW Abruf-Nr. 101049
 - Genauso
AG Coburg, Urteil vom 14.09.2017 – 15 C 1031/17
IWW Abruf-Nr. 196683
- AG Speyer, Urteil vom 24.10.2017 – 31 a C 104/17

Verbringungskosten

- Zur Höhe bei Haftpflichtschäden;
- Wie immer im Haftpflichtschadenrecht muss unterschieden werden zwischen der werkvertraglichen Frage im Verhältnis zwischen der Werkstatt und dem Geschädigten und der schadenrechtlichen Fragestellung im Verhältnis vom Geschädigten zum gegnerischen Versicherer

Verbringungskosten

- Wenn bei einem Werkvertrag über die Gesamtkosten oder über einzelne Positionen der Rechnung keine konkrete vorherige Vereinbarung vorliegt, darf die Werkstatt gemäß § 632 Abs. 2 BGB „das Übliche“ berechnen. Jeder Schadengutachter müsste den Überblick haben, welche Betriebe in der Region welche Beträge berechnen. Daraus lässt sich „das Übliche“ ermitteln.
 - „Das Übliche“ ist die Bandbreite „von ... bis“.
 - Die Gleichsetzung des Üblichen mit dem Durchschnitt ist falsch.

BGH zu § 632 II BGB

- BGH, Urteil vom 04.04.2006 – X ZR 122/05, Rdnr. 10:
- „Als übliche Vergütung kann vor diesem Hintergrund nicht nur ein fester Satz oder gar ein fester Betrag herangezogen werden. Sind die Leistungen einem als einheitlich empfundenen Wirtschaftsbereich zuzuordnen, wie es etwa bei Leistungen aus den Gewerken der Handwerker oder - wie im vorliegenden Fall - bei Sachverständigen der Fall sein wird, kann sich eine Üblichkeit im Sinne des § 632 Abs. 2 BGB auch über eine im Markt verbreitete Berechnungsregel ergeben. Darüber hinaus ist die übliche Vergütung regelmäßig nicht auf einen festen Betrag oder Satz festgelegt, sondern bewegt sich innerhalb einer bestimmten Bandbreite, neben die darüber hinaus aus der Betrachtung auszuscheidende und daher unerhebliche "Ausreißer" treten können“

Verbringungskosten

- Das, was die Werkstatt in nach § 632 Abs. 2 BGB zulässiger Weise an den Geschädigten berechnet, muss vom Versicherer auch erstattet werden. Das kann nicht durch willkürlich ersonnene Beträge nach Versicherungswünschen ersetzt werden.

Verbringungskosten

- Bei der konkreten Abrechnung nach durchgeführter Reparatur kommt es hinsichtlich der Verbringungskosten auf die Reparaturrechnung an.
- Das gilt insbesondere, wenn die Verbringungskosten auch in der berechneten Höhe im Schadengutachten vorgesehen waren
- AG Coburg, Urt. vom 07.10.2016 - 12 C 1091/16
IWW Abruf-Nr. 189420

Verbringungskosten

- Auf die Höhe der Verbringungskosten hat der Geschädigte keinen Einfluss.
Daher sind sie schadenrechtlich in der von der Werkstatt berechneten Höhe zu erstatten

AG Fürth, U. v. 28.7.2016 - 350 C 1041/15
IWW Abruf-Nr. 188575

- Dazu das Gericht wörtlich:

Verbringungskosten

- „Seit Mitte der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hält der Bundesgerichtshof an seiner Rechtsprechung zum Werkstatt- und Prognoserisiko (vgl. BGH NJW 1975, 160ff) fest. Hier ist nicht im Ansatz zu erkennen, wo der Geschädigte und Kläger die Grenzen seiner Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten überschritten hat und somit ein Mitverschulden vorläge oder ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot.“

Verbringungskosten

- „Wieso vorliegend die in Rechnung gestellten Verbringungskosten von 134 € nicht ortsüblich bzw. überhöht sein sollen, ist schon nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Die Kürzung auf 80 € netto, die die Beklagte auch in anderen Verfahren vergleichbar vornimmt, ist betragsmäßig zudem nicht nachvollziehbar.“
 - AG Essen,
Urteil vom 24.10.2016, Az. 131 C 294/16

Verbringungskosten

- AG Sonthofen, Urteil vom 12.10.2016 – 1 C 411/16
 - „Da es vorliegend nicht um eine fiktive Schadensberechnung geht, sondern die Verbringungskosten dem Kläger nach tatsächlich erfolgter Reparatur in Rechnung gestellt wurden, kommt es auf deren Angemessenheit grundsätzlich zunächst nicht an, da der Schädiger insoweit das Prognose- bzw. Werkstatttrisiko trägt. ...Wenngleich es folglich schon darauf nicht mehr ankommt, erscheinen dem Gericht jedenfalls auch die in concreto abgerechneten Verbringungskosten als für die Region nicht unüblich hoch angesetzt...“

Verbringungskosten

- AG Pforzheim,
Urteil vom 21.11.2016 – 8 C 161/16
IWW Abruf-Nr. 190251
- „Die Verbringungskosten können unter Berücksichtigung dieser Umstände nur dann nicht ersetzt verlangt werden, wenn der Geschädigte erkennen konnte oder musste, dass die Kosten erheblich über den üblichen Preisen liegen. Eine Pflicht des Geschädigten, sich am Markt bezüglich der Kosten zu erkundigen und Vergleiche anzustellen, besteht nicht. ...

Verbringungskosten

- ...Im vorliegenden Fall ist nichts dargetan, warum es sich dem Geschädigten in der Person des Klägers hätte aufdrängen müssen, dass die Kosten der Verbringung hier überhöht waren. Dies folgt schon daraus, dass der vom Kläger beauftragte Sachverständige in seinem vorausgegangenen Schadengutachten die Verbringungskosten mit netto 105,04 € angesetzt hatte, was nur wenige Euro über der schließlich tatsächlich in Rechnung gestellten Kostenhöhe lag.“

Verbringungskosten

- AG Castrop-Rauxel,
Urteil vom 17.11.2016 – 4 C 422/16
IWW Abruf-Nr. 190250
- „Dem Einwand des Beklagten, dass die Verbringungskosten von 134,00 EUR netto und 159,46 EUR brutto zu hoch bemessen seien, da es sich lediglich um einzelne Fahrzeugteile handele, welche zu verbringen seien und daher ein Aufwand von 80,00 EUR netto und 95,20 EUR brutto angemessen wäre, kann das Gericht nicht folgen, denn es liegt schon nicht in der Sphäre der Beklagten zu beurteilen, wie hoch ein jeweiliger Betrieb seine Kosten bemisst. ...

Verbringungskosten

- ...Der Kläger hat vor der Erteilung des Reparaturauftrages ein Sachverständigengutachten eingeholt. Dabei gab es für den Kläger keine Anhaltspunkte, die es hätten angezeigt erscheinen lassen, nicht auf das Ergebnis des Gutachtens vertrauen zu dürfen. Anschließend gab er das Fahrzeug zur Reparatur in die Fachwerkstatt. Als Basis für die Reparatur diene das Sachverständigengutachten.“

Verbringungskosten

- Originell dabei: Obwohl offenbar nur Fahrzeugteile transportiert wurden, stellt der involvierte Versicherer dieselben 80 Euro in den Raum, die er auch immer beim Transport von Fahrzeugen als angemessen behauptet.
- Er macht da offenbar auch keinen Unterschied

Verbringungskosten

- Auch AG Hannover,
Urteil vom 27.12.2016 – 419 C 1781/16
stellt auf die Rechnung und darauf ab,
dass der Geschädigte eine eventuelle
Überhöhung nicht erkennen konnte,
zumal das Schadengutachten diesen
Betrag vorsah

Verbringungskosten

- Es kommt nicht darauf an, ob der Betrieb oder der Lackierer den Transport durchgeführt hat
- AG Coburg, Urteil vom 07.07.2017 – 11 C 607/17, IWW Abruf-Nr. 195152
- Auf die interne Abrechnungsmodalität kommt es nicht an
- AG HH-Barmbek, Urteil vom 28.06.2017 – 814 C 12/17 IWW Abruf-Nr. 194840
- AG Ottendorf, Urteil vom 19.12.2017 – 2 C 312/17 IWW Abruf-Nr. 198519

Verbringungskosten

- AG Essen-Borbeck, Urteil vom 28.10.2016 - 6 C 97/16
IWW Abruf-Nr. 189882
- „Dass es üblich sei, dass keine Leerfahrten entstehen, erscheint selbst bei größeren Reparaturbetrieben und Lackierereien ohne tatsächlichen Anhaltspunkt sehr weit hergeholt, weil eine solche Praxis einen nicht unerheblichen Aufwand für die Koordination der Arbeitsabläufe und der Termingestaltung beider Betriebe erfordern würde, der vermeintliche Kostenersparnisse bei der Vermeidung von Leerfahrten eher aufzehrt als erzeugt. ...

Verbringungskosten

- ...Gerade im Unfallreparaturgeschäft ist die Vermeidung von Standzeiten der zu reparierenden Fahrzeuge geboten, weil jede vermeidbare Verlängerung von Reparaturzeiten zu einer Erhöhung anderer Kosten (z.B. Mietwagenkosten) führt. Deshalb ist es eher lebensfremd, dass die beteiligten Betriebe die zur Vermeidung von Leerfahrten mindestens erforderlichen drei Fahrzeuge (Fahrt A: Fahrzeug 1 hin, Fahrzeug 2 zurück; Fahrt B: Fahrzeug 3 hin, Fahrzeug 1 zurück) jeweils bis zur passenden Gelegenheit zwischenlagern. Insoweit erscheint es als eine zu vernachlässigende Ausnahme, wenn zufällig keine Leerfahrt anfällt.“

Verbringungskosten

- Nie aus dem Auge verlieren:
Die fehlenden Einflussmöglichkeiten des Geschädigten
 - So richtig die Leerfahrtüberlegungen im Urteil im Ergebnis sind, so sehr ist noch einmal darauf aufmerksam zu machen:
- Es kommt nur darauf an, ob der Geschädigte überhaupt Einfluss auf die Höhe der Verbringungskosten und damit auf die Leerfahrtfrage hat. Er wird wohl kaum an der Werkstatt und quasi gleichzeitig an der Lackiererei warten können, um Leerfahrten zu verhindern.

Verbringungskosten

- Zur Höhe bei Kaskoschäden:
 - Bei Kaskoschäden außerhalb von Schadensteuerungsvereinbarungen ist – wie immer bei Fragen zu Reparaturkosten im Kaskobereich – ein Blick in den Vertrag zu werfen. Es ist zu prüfen, ob die Klauseln zu den Reparaturkosten Regelungen zu den Verbringungskosten enthalten.

Verbringungskosten

- Wenn ja, gilt das Vereinbarte.
- Wenn es aber keine Regelung dazu gibt, dann gilt das gleiche, wie bei den Haftpflichtschäden. Denn die werkvertragliche Frage ist identisch zu beurteilen, weil der Werkvertrag unabhängig von der Versicherung zu beurteilen ist.
- Ohne Sonderregelungen schuldet auch der Kaskoversicherer die „erforderlichen Kosten“ der Reparatur.

Beilackierung

- Wenn die Beilackierung angrenzender Teile im Schadengutachten als technisch erforderlich kalkuliert ist, gehört sie zum Schadenersatzanspruch
AG Neu-Ulm,
Urteil vom 9.10.2014 - 3 C 991/14
 - IWW Abruf-Nr. 143051
 - LG Memmingen,
Urteil vom 25.2.2015 - 11 S 1713/14

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Erteilt der Geschädigte der Werkstatt den Auftrag zur Reparatur entsprechend der gutachterlichen Vorgaben, und ist im Schadengutachten eine farbangleichende Beilackierung vorgesehen, sind die Beilackierungskosten vom Schädiger zu erstatten
- AG Geilenkirchen, Urteil vom 25.01.2017 – 10 C 80/16
IWW Abruf-Nr. 191959

Beilackierung

- AG Konstanz, Urteil vom 09.11.2016 - 9 C 615/16,
IWW Abruf-Nr. 190080
„Der Geschädigte durfte sich auf die Richtigkeit des Gutachtens verlassen. ... Die ausgeführten Reparaturen der Beilackierung und der Ersatz des Querträgers der Stoßstange sind im Gutachten enthalten.“
 - So auch
- AG Salzgitter, Urteil vom 30.09.2016 – 22 C 57/15
IWW-Abruf-Nr. 189244

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Berechnet die Werkstatt in Übereinstimmung mit dem Schadengutachten das Fehlerspeicher auslesen nach der Reparatur, so sind diese Kosten vom Schädiger zu erstatten
- AG Überlingen, Urt. v. 03.02.2017 - 1 C 215/16, IWW Abruf-Nr. 191899

Beilackierung

- Auch bei einer fiktiven Abrechnung sind die vom Schadengutachter kalkulierten Kosten der Beilackierung zu erstatten

AG Aalen,

Urteil vom 9.9.2014 - 8 C 1031/12

IWW Abruf-Nr. 142762

Beipolieren

- Ist der Originallack des Fahrzeugs durch Alterungseinflüsse bereits etwas matter, sind die Kosten für das Beipolieren und damit für den optischen Übergang von der reparaturlackierten Stelle zu den angrenzenden Bereichen erstattungspflichtig
(AG Tübingen, Urt. v. 28.11.14 - 3 C 911/13, Abruf-Nr. 145202)

Farbmusterblech

- Die Kosten für die Erstellung eines Farbmusterbleches gehören zum Schadenersatz, denn nach sachverständiger Beratung des Gerichtes sind das Mischen der Farbe und die Farbangleichung zwingende Bestandteile der Reparaturlackierung
- AG Meiningen, Urt. v. 11.08.15 - 13 C 861/14, IWW Abruf-Nr. 145188
 - So auch AG Böblingen, Urteil v. 19.9.12 - 20 C 1443/12

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Wenn eine Rechnung der Werkstatt vorliegt, kann der Schädiger den Schadenersatzanspruch des Geschädigten nur dann beschneiden, wenn der Geschädigte eine Überhöhung erkennen konnte. Das kann er aber nicht, wenn die Reparatur auf der Grundlage des Schadengutachtens erfolgt
OLG Nürnberg, Urteil vom 14.12.2016 -
12 U 166/16, IWW Abruf-Nr. 191214

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Das OLG Dresden schreibt zur Reparatur gemäß Gutachten:
 - „Hierbei darf der Geschädigte regelmäßig auf die Richtigkeit eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens vertrauen, soweit nicht ein vor Reparaturbeginn vorgelegtes Gegengutachten hieran ernsthafte Zweifel erweckt.“
- OLG Dresden, Urt. v. 10.05.2017 - 7 U 180/17, IWW Abruf-Nr. 193882

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Ein vor Reparaturbeginn vorgelegter vom Versicherer veranlasster Prüfbericht ändert nichts daran, dass sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen darf
 - AG Hamburg-Blankenese, Urteil vom 21.07.2017 - 532 C 110/17 IWW Abruf-Nr. 195641

Angeblich überflüssige Arbeiten

- “Der Unfallgeschädigte darf sowohl auf die Sachkunde des Gutachters vertrauen, als auch darauf, dass die Werkstatt nicht betrügerisch Werkleistungen in Rechnung stellt, die gar nicht erbracht wurden. Die Möglichkeit, das Gutachten aus eigener Kenntnis zu überprüfen oder die Durchführung der Reparaturen zu kontrollieren, hat der Geschädigte nur in besonderen Fällen.“
 - OLG Celle, Beschl. v. 15.06.2017 - 14 U 37/17, IWW Abruf-Nr. 197584
- Gericht verweist auf Regressmöglichkeiten des VR

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Wenn die Erneuerung einer Gummidichtung an der Heckklappe im Schadengutachten vorgesehen ist, darf der Geschädigte das in Auftrag geben. Ob die Erneuerung technisch tatsächlich notwendig war, ist dann schadenrechtlich ohne Relevanz
 - AG Fürstenwalde/Spree,
Urteil vom 9.7.2014 - 26 C 299/13
IWW Abruf-Nr. 144100

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Wörtlich heißt es in dem Urteil: „Der Kläger durfte die vom Sachverständigen kalkulierten Reparaturkosten für erforderlich halten und nach diesen Maßgaben reparieren lassen. Dies hat er unstreitig auch getan. ... Auch das Bestreiten der Erforderlichkeit des Austauschs der Heckklappendichtung ist unerheblich, nachdem der Sachverständige dies im Schadengutachten als erforderliche Reparaturmaßnahme kalkuliert und die Reparaturfirma entsprechend repariert hat.“
- Alles andere geht am Thema vorbei

Angeblich überflüssige Arbeiten

- AG Hamburg Blankenese, Urt. v. 13.5.14 - 532 C 472/13
IWW Abruf-Nr. 141698
- Notiert der Sachverständige im Schadengutachten, dass wegen der ausgelösten Gurtstraffer auch der Sicherheitsgurt als solcher ausgetauscht werden müsse, darf der Geschädigte darauf vertrauen. Er darf der Werkstatt den Auftrag erteilen, gemäß Gutachten zu reparieren, also auch die Gurte auszutauschen
 - Das Ergebnis des Gutachtens folgte der Herstellervorgabe, die das Erneuern der Gurte vorsieht, wenn der Gurtstraffer ausgelöst hat.
Vermutlich war es also richtig.

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Auch das AG Berlin-Mitte gesteht dem Geschädigten zu, sich auf das Schadengutachten zu verlassen und den entsprechenden Reparaturauftrag zu erteilen
- Urteil vom 23.09.2015 – 18 C 3143/15
IWW Abruf-Nr. 145969

Angeblich überflüssige Arbeiten

- AG Tett nang,
Urteil vom 30.06.2016 – 8 C 26/16
ordnet sämtliche Prognose-, Beurteilungs-
und Arbeitsumfangsrisiken
dem Schädiger zu
- Sehr lesenswert, IWW Abruf-Nr. 187094

Angeblich überflüssige Arbeiten

- LG Köln, Urt. vom 29.3.2016 – 36 O 65/15
- „Dabei kommt es auf die Frage, ob der Austausch des Lenkgetriebes aufgrund des Unfalls erforderlich war, nicht an. Denn der Kläger durfte auf Basis des von ihm in Auftrag gegebenen Privat-Gutachtens annehmen, dass der Austausch vorzunehmen war. Maßgeblich für die Höhe des vom Schädiger zu ersetzenden Schadens sind die tatsächlich angefallen Reparaturkosten, wenn der Geschädigte insoweit seine Obliegenheiten zur Schadensminderung berücksichtigt hat (vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 29.10.1974, VI ZR 42/73, NJW 1975, 160, 161; ...

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Denn ‚der erforderliche Herstellungsaufwand‘ wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss" (Zitat aus BGH, NJW 1975, 160,161).“
 - IWW Abruf-Nr. 146767

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Genauso hinsichtlich Lenkgetriebe das
AG Biberach, Urteil v. 06.03.2017 – 2 C 397/15
- Auch das AG Biberach stellt darauf ab, dass die
Erneuerung des Lenkgetriebes im Schadengutachten
vorgesehen war und der Geschädigte als Laie das nicht
überprüfen kann

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Für die konkrete Reparatur
AG Regensburg, Urteil vom 11.8.2016 – 3 C 824/16
- „Dann besteht der Schaden nicht mehr in dem Aufwand, der voraussichtlich entsteht, um den Schaden zu beseitigen, sondern in der Einbuße an Geld, die der Geschädigte tatsächlich erlitten hat. Denn zu den nach § 249 BGB zu ersetzenden notwendigen Aufwendungen für die Schadenbeseitigung gehören auch die Kosten, die der Geschädigte bei verständiger Würdigung erwarten durfte.

Das mit dieser Beurteilung verbundene Risiko trägt nicht der Geschädigte, sondern der Schädiger. ...

Angeblich überflüssige Arbeiten

... Die Schadenbetrachtung hat sich in diesen Fällen nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist auch subjektbezogen. Es darf nicht außer acht gelassen werden, dass den Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten bei der Schadensregulierung regelmäßig Grenzen gesetzt sind, vor allem, sobald er einen Reparaturauftrag erteilt hat und das zu reparierende Fahrzeug in die Hände von Werkstätten gibt. ... Es ist, wenn wie hier dem Geschädigten kein Auswahlverschulden zur Last fällt, grundsätzlich nicht seine Sache, sich nach Beauftragung einer Werkstatt ... wegen der Höhe der Rechnung mit dieser auseinander zu setzen.“

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Im gleichen Sinne
- AG Dortmund, U. v. 26.1.2017 – 422 C 6048/16
IWW Abruf-Nr. 192527
- AG Recklinghausen, Urteil vom 20.09.2016 -
57 C 96/16 IWW Abruf-Nr. 192528
- AG Lünen, Urteil vom 25.01.2017 - 7 C 433/16
IWW Abruf-Nr. 192529
- AG Bochum, U. v. 10.03.2017 – 47 C 384/16
IWW Abruf-Nr. 192571

Hut ab vor dem AG Suhl !

- „Nicht maßgeblich für die Bestimmung der Erforderlichkeit der Kosten ist die nachträgliche Überprüfung der jeweiligen Reparatur- und sonstigen Rechnungen durch den Schädiger und/oder seine Haftpflichtversicherung bezüglich der einzelnen Reparaturschritte und die Höhe der jeweiligen Rechnungsposition, solange diese Arbeit nur im grundsätzlichen Zusammenhang mit dem durch den Unfall verursachten Schaden stehen. Auch wenn die Versicherungswirtschaft es gerne anders hätte und durch stete Wiederholung versucht, die Rechtsprechung in diesem Sinne zu bewegen, steht ihr aufgrund der gesetzlichen Systematik des Schadenrechtes die Rolle des ‚Rechnungsprüfers‘ in Bezug auf die dem Geschädigten durch das Schadenereignis verursachten Kosten nicht zu.“
- AG Suhl, Urteil vom 21.09.2016 - 1 C 544/15, IWW 189987

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Der Geschädigte darf sich auf das Schadengutachten verlassen. Er darf den Auftrag erteilen, so zu reparieren, wie der Sachverständige es vorgesehen hat. Der Versicherer muss den Schaden dann in dieser Höhe erstatten und kann nicht im Nachhinein den angemessenen Reparaturumfang in Frage stellen
AG München, Urteil vom 02.12.2016 - 332 C 7462/16
IWW Abruf-Nr. 190715
- Das ist ja nun fast schon ein alter Hut. Doch das Besondere an dem Urteil: Hier hatte die Werkstatt aus abgetretenem Recht geklagt. Der Versicherer meinte, dann seien die Dinge anders zu sehen. Die Werkstatt sei doch selbst fachkundig, und deshalb könne sie sich nicht „hinter dem Gutachten verstecken“. Das sah das Gericht ganz anders. Durch die Abtretung ändert sich an der Rechtsnatur der eingeklagten Forderung nichts.

Angeblich überflüssige Arbeiten

- Es bleibt inhaltlich der Schadenersatzanspruch des Geschädigten, nur ist er jetzt in anderen Händen.
 - Die Werkstatt hatte den Auftrag, so zu reparieren, wie der Schadengutachter es vorgesehen hat. Diesen Auftrag darf sie abarbeiten, ohne das Gutachten inhaltlich zu überprüfen. Deshalb gibt es auch keine vermeintlichen Ansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt wegen angeblicher Schlechterfüllung des Werkvertrages. Im Gegenteil: Die Werkstatt hat mit dem Reparaturumfang gemäß Gutachten ihre Pflicht erfüllt.
 - Das Urteil ist ein perfektes Beispiel dafür, wie sauberes Auseinanderhalten der Rechtsebenen „Werkvertragsrecht“ und „Schadenersatzrecht“ den Erfolg bringt.

Angeblich überflüssige Arbeiten

- So schon BGH, Urteil vom 19.07.2016 – VI ZR 491/15:
- „Die Auffassung der Revision, dass sich der Inhalt der Schadensersatzforderung durch die Abtretung ändere, weil nicht mehr der Geschädigte die Schadensersatzforderung geltend mache, ist unzutreffend. Der Zessionar erwirbt die Forderung in der Form, wie sie zuvor in der Person des Zedenten bestand.“

Reparaturlaschen Scheinwerfer

- Dem Geschädigten steht beim Haftpflichtschaden ein kompletter Scheinwerfer als Ersatz zu, wenn eine Aufhängungslasche abgerissen ist. Die Reparaturlaschen stellen zwar die Funktionsfähigkeit wieder her, aber nicht den vorherigen Zustand
- LG Düsseldorf, Urteil vom 13.01.2017 - 22 S 157/16, IWW Abruf-Nr. 191300
- AG Limburg, Urteil vom 05.08.2015 - 4 C 85/14 (11), IWW Abruf-Nr. 145201

Reparaturlaschen Scheinwerfer

- Dazu das LG Düsseldorf in 22 S 157/16:
 - „Die Kammer folgt insoweit den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. x insbesondere in seinem in der Berufungsinstanz eingeholten Ergänzungsgutachten vom 10.10.2016, wonach es sich bei der Reparatur des vorderen linken Scheinwerfers mittels Reparatursatz ohne kompletten Austausch des Scheinwerfers nicht um eine technisch gleichwertige Reparaturmethode, sondern um ein bloßes Provisorium handelt. ...

Reparaturlaschen Scheinwerfer

- ...Denn komme es nach dem Einsatz des Reparatur-Kits erneut zu einem (womöglich selbst verschuldeten) Verkehrsunfall im Bereich des Scheinwerfers, so der Sachverständige, sei zu erwarten, dass der reparierte Scheinwerfer (auf eigene Kosten) nunmehr vollständig zu erheblich höheren Kosten ausgetauscht werden müsse; eine erneute Reparatur mittels Reparatur-Kits sei dann nicht möglich. Demgegenüber bleibe dem Geschädigten im Falle eines vollständigen Austauschs und anschließenden erneuten Unfalls die Möglichkeit erhalten, nun erstmals ein kostengünstiges Reparatur-Kit einzusetzen...

Reparaturlaschen Scheinwerfer

- ...Diese Möglichkeit werde ihm somit genommen, wenn der Scheinwerfer nicht vollständig ausgetauscht werde. Diesen Ausführungen des Sachverständigen folgt die Kammer, da sie sie nach kritischer Überprüfung für zutreffend hält. Derartige Nachteile muss der Geschädigte nicht entschädigungslos hinnehmen. Ihm ist vielmehr vollständiger Ersatz zu leisten und er ist so zu stellen, wie er ohne das Unfallereignis stünde.“

Reparaturlaschen Scheinwerfer

- ...Diese Möglichkeit werde ihm somit genommen, wenn der Scheinwerfer nicht vollständig ausgetauscht werde. Diesen Ausführungen des Sachverständigen folgt die Kammer, da sie sie nach kritischer Überprüfung für zutreffend hält. Derartige Nachteile muss der Geschädigte nicht entschädigungslos hinnehmen. Ihm ist vielmehr vollständiger Ersatz zu leisten und er ist so zu stellen, wie er ohne das Unfallereignis stünde.“

Reparaturlaschen Scheinwerfer

- Hat der Sachverständige im Schadengutachten vorgesehen, dass der Scheinwerfer, dessen Aufhängungslaschen abgerissen sind, erneuert wird und hat der Geschädigte der Werkstatt den Auftrag gegeben, die Reparatur des Unfallschadens so auszuführen, wie vom Gutachter vorgesehen, muss der Versicherer die Kosten für den Scheinwerfer erstatten.
- Weil sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen darf, kommt es auf die Frage, ob es auch anders gegangen wäre, nicht an
- AG Regensburg, Urteil vom 09.05.2017 - 3 C 2992/16, Abruf-Nr. 193777

Abschleppkosten

- Bei der Erstattung der Abschleppkosten kommt es – wie im Schadenrecht immer – entscheidend darauf an, ob der Geschädigte überhaupt eine Möglichkeit hatte, die Kosten zu beeinflussen.
- In der Regel ist die Abschleppsituation eine Not- und Eilsituation.
- Perfektes Urteil OLG Celle vom 9.10.13 - 14 U 55/13, IWW Abruf-Nr. 133275

Abschleppkosten

- OLG Celle, Urt. V. 9.10.13 - 14 U 55/13
 - “Weil es sich um notwendige Begleitkosten zu dem handelt, was zur Wiederherstellung des Güterbestandes des Geschädigten geboten ist, trifft den Geschädigten vor der Beauftragung eines Abschleppunternehmens keine Erkundigungspflicht in dem Sinne, dass er sich zunächst nach dem preiswertesten Unternehmer auf dem Markt umzusehen hätte. Hierzu besteht zudem in der konkreten Unfallsituation mit dem Erfordernis einer zügigen Beseitigung der von dem verunfallten Fahrzeug ausgehenden Verkehrsbehinderungen regelmäßig gar nicht die Zeit.“

Abschleppkosten

- Im gleichen Sinne
AG Stade, Urt. v. 10.1.2012 - 61 C 946/11
IWW Abruf-Nr. 120729
- LG Hof, Urt. v. 9.2.2016 – 22 O 81/15
IWW Abruf-Nr. 146405
- Wer unmittelbar nach einem Unfall abgeschleppt werden muss, muss nicht vor der Beauftragung des Abschleppunternehmers Preise vergleichen.

Abschleppkosten

- AG Neu-Ulm, Urt. v. 12.8.2014 – 7 C 676/14
IWW Abruf-Nr. 142776
- „Da die Geschädigte die üblichen Abschleppkosten gem. § 632 Abs. 2 BGB zu erstatten hat, können Einwendungen gegen die Höhe der Abschlepprechnung nur dann entgegen gehalten werden, wenn den Geschädigten ein Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Abschleppunternehmens trifft. Ein solches Auswahlverschulden ist hier jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich.“

Abschleppkosten

- Benachrichtigt die Polizei ein örtliches Abschleppunternehmen, muss der Geschädigte nicht von einer Überhöhung der Kosten ausgehen.

Zur Marktforschung vor der Beauftragung ist der Geschädigte nicht verpflichtet

- AG Schwandorf, Urteil vom 2.6.2016 - 1 C 7/16
 - IWW Abruf-Nr. 186385

Abschleppkosten

- Der Geschädigte darf bei Haftpflichtschäden das unfallbeschädigte Fahrzeug auch bis zur Heimatwerkstatt abschleppen lassen, wenn durch die Mehrkosten später die erhöhten Abholkosten erspart werden

AG München,

Urteil vom 6.10.2014 - 322 C 27990/13

IWW Abruf-Nr. 143049

Abschleppkosten

- Wörtlich: „Die Schadensminderungspflicht gebietet auch nicht in jedem Fall die Abschleppung zur nächstgelegenen Reparaturmöglichkeit. Es ist nicht ersichtlich, dass dies hier insgesamt betrachtet wesentlich kostengünstiger gewesen wäre als die Abschleppung zur Reparaturwerkstätte in Illertissen. Immerhin wurden andererseits Kosten und Zeitaufwand einer Fahrzeugabholung vermieden. ...

Abschleppkosten

- ... Auch das Interesse des Unfallgeschädigten, mögliche spätere Gewährleistungsansprüche möglichst ortsnah geltend machen zu können, ist berechtigt und zu berücksichtigen. Die Abwägung des Unfallgeschädigten mit dem Ergebnis die Abschleppung nicht zur nächstgelegenen Reparaturmöglichkeit, sondern nach Illertissen durchführen zu lassen, ist daher nicht zu beanstanden. Letztlich ergibt die gerichtliche Schätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO auf der Grundlage des Parteivortrages, dass die Klageforderung der Höhe nach nicht zu beanstanden ist.“

Abschleppkosten

- In einem Fiktiv-Fall, bei dem es um die Zumutbarkeit der Verweiswerkstatt unter dem Aspekt der Entfernung geht, sagt der BGH im Urteil vom 28.4.15 - VI ZR 267/14, IWW Abruf-Nr. 177240 unter Randnummer 14 wörtlich:
 - „Von Bedeutung für diese Bewertung ist auch der dem Geschädigten zugemutete Aufwand bei der Geltendmachung etwaiger Nacherfüllungsansprüche im Rahmen der Gewährleistung bei mangelhaften Reparaturleistungen.“

Abschleppkosten

- Ob die Werkstatt nun wegen eines Verweises des Versicherers weit entfernt sein soll oder ob der Unfallort zufällig weit entfernt ist: Der Gedanke ist derselbe. Das BGH-Urteil passt somit auch auf die Fälle des Heimschleppens
- Und wenn das schon bei einer fiktiven Abrechnung gilt, bei der die entfernte Reparatur ja nur unterstellt wird, dann muss das erst recht bei einer tatsächlich durchgeführten Reparatur gelten

Abschleppkosten

- Auch das
AG Siegburg, U. v. 14.4.16 - 124 C 7/16,
IWW Abruf-Nr. 185866
sieht, dass sich die Abschleppkosten
und der ersparte Zeit- und Kostenaufwand
einander aufheben

Abschleppkosten

- Bei Haftpflichtschäden sind die Kosten für das Abschleppen bis zur Heimatwerkstatt vom Schädiger zu erstatten. Denn die Abwicklung der Reparatur und eventueller späterer Nachbesserungsarbeiten ist dort für den Geschädigten einfacher. **Wenn der Geschädigte dabei im Abschleppwagen mitfährt, wird auch ein Mietwagentag eingespart.** An alledem ändert nichts, dass sich dann ein wirtschaftlicher Totalschaden herausstellt, wenn der Geschädigte das nicht vorher bereits selbst erkennen kann
- AG Ingolstadt, Urteil vom 18.2.2016, Az. 10 C 2291/15
IWW Abruf-Nr. 187421

Kleinteilepauschale

- Eine Kleinteilepauschale in Höhe von zwei Prozent der Summe aus den sonstigen Ersatzteilen ist werkstattüblich und daher schadenrechtlich zu erstatten
LG München I, Urteil vom 07.04.2016 - 19 S 1991/16
- Die Abrechnung einer Kleinteilepauschale in Höhe von zwei Prozent der sonstigen Ersatzteilsumme ist nicht zu beanstanden
AG Solingen, Urteil vom 29.01.2016 - 11 C 372/15
- Der Aufwand, Klein- und Kleinstteile, milliliterweise verbrauchte Flüssigkeiten oder Fette bzw. Gase einzeln zu erfassen und zu bepreisen, stünde in keinem vernünftigen Verhältnis zum pauschalierten Preis. Das allein reicht aus, den Versicherer zur Zahlung des Pauschalbetrages zu verurteilen
AG Erlangen, Urteil vom 15.02.2012 - 3 C 1956/11

Entsorgungskosten

- Entsorgungskosten sind vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zu erstatten, wenn sie sowohl im Schadengutachten als auch in der Reparaturrechnung enthalten sind
- AG Hamburg Blankenese, Urteil vom 21.07.2017 - 532 C 110/17, IWW Abruf-Nr. 195641

Reinigungskosten

- Eine Reinigung, die schadenbedingte Verschmutzungen beseitigt, muss vom eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer übernommen werden, wenn die Werkstatt die Reinigungskosten an den Geschädigten berechnet

AG Landshut, U. v. 20.4.12 - 10 C 2203/11
IWW Abruf-Nr. 122568

- Anders bei „Servicereinigung“

Reinigungskosten

- So auch
- AG Oldenburg in Holstein, U. v. 6.2.2013 – 25 C 288/12
IWW Abruf-Nr. 130597
 - LG Lüneburg, Urteil vom 7.4.2015 - 9 S 104/14
IWW Abruf-Nr. 144311
 - AG Erkelenz, Urteil vom 7.6.2013 -14 C 120/13
IWW Abruf-Nr. 131925
 - AG Bochum, Urteil vom 9.12.2014 - 68 C 305/14
IWW Abruf-Nr. 143643
 - AG Geldern, Urteil vom 25.4.2014 - 4 C 119/14
IWW Abruf-Nr. 141454

Reinigungskosten

- So auch
- AG Baden-Baden, Urteil vom 9.6.2016 – 1 C 92/16
IWW Abruf-Nr. 189300
- AG Gernsbach, Urteil vom 15.09.2016 – 1 C 121/16
IWW Abruf-Nr. 189345
- AG Tett nang, Urteil vom 11.10.2016 – 3 C 482/16
IWW Abruf-Nr. 189305
- AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016 – 17 C 286/15
IWW Abruf-Nr. 188547
- AG Essen, Urteil vom 24.10.2016 - 131 C 294/16

Reinigungskosten

- So auch
- AG Wuppertal, Urteil vom 10.10.2016 – 31 C 230/16
IWW Abruf-Nr. 141454
- AG Duisburg, Urteil vom 05.10.2016 - 54 C 2243/15
 - IWW-Abruf-Nr. 189989

Probefahrtkosten

- Kosten für eine Probefahrt nach der Unfallschadenreparatur sind erstattungsfähig
- AG Freising, Urteil vom 7.8.2014 - 1 C 221/14, IWW Abruf-Nr. 142889
- AG Erkelenz, Urt. vom 7.6.2013 - 14 C 120/13, IWW Abruf-Nr. 131925
- AG Heinsberg, Urt. vom 28.3.2013 - 36 C 81/12, IWW Abruf-Nr. 131169
- AG Tett nang, Urt. v. 10.2.2016 – 8 C 388/15 IWW Abruf-Nr. 146387

Probefahrtkosten

- AG Essen,
Urteil vom 24.10.2016 - 131 C 294/16
- „Die Notwendigkeit einer Probefahrt nach einer Karosseriereparatur ist nachvollziehbar. Durch eine solche Probefahrt ist auszuschließen, dass das Fahrzeug ungeprüft an den Kunden übergeben wird und gegebenenfalls Reklamationen anfallen und daraus folgende Nacharbeiten gesondert durchgeführt werden müssen.“

Probefahrtkosten

- „Nachdem der von der Klägerin zugezogene Sachverständige die Durchführung einer Probefahrt mit den hierfür geltend gemachten Kosten zur Schadenbeseitigung für erforderlich hielt, bestanden für die Klägerin als Laien jedenfalls in dem hier zu entscheidenden Einzelfall keinerlei zwingende Anhaltspunkte dafür, dass die mit dem Gutachten korrespondierende Position der Kosten einer Probefahrt nicht zur ordnungsgemäßen Schadenbeseitigung erforderlich gewesen wäre. Der im Gutachten und in der Reparaturrechnung abgerechnete Zeitaufwand für die Probefahrt von 0,3 AW = 20 Minuten erscheint auch durchaus angemessen und dem vorgesehenen Reparaturumfang adäquat, § 287 Abs. 2 Satz 1 ZPO.“
- AG Tett nang, Urteil vom 14.02.2017 - 1 C 396/16, Abruf-Nr. 191900

„Geräuschfahrt“

- „Eine Geräuschfahrt dient – das hat auch die Beklagte erkannt – der Überprüfung der vorgenommenen Reparaturleistung auf deren sach- und fachgerechte Vornahme. Es ist weder dem Geschädigten noch der von ihm beauftragten Werkstatt gedient, wenn die Werkstatt sich an der Reparatur eines Kraftfahrzeugs versucht, ihre Reparaturleistung aber nur unzureichend erbringt und dies nicht feststellt, weil sie ihre Leistung vor Übergabe nicht prüft. Der Geschädigte müsste dann erneut vorstellig werden und Abhilfe verlangen. Da eine Geräuschfahrt aber besonderen Aufwand bedingt, schließlich erfordert eine sorgfältige Prüfung die Erprobung im öffentlichen Straßenverkehr von gewisser Dauer, idealerweise bei verschiedensten Geschwindigkeiten, stellt dies eine eigenständige Arbeitsleistung dar. ...“

„Geräuschfahrt“

...Es handelt sich nicht um eine beiläufig erbringbare bloße Serviceleistung, sondern um die Erfüllung der Werkunternehmerpflicht zur Herstellung eines mängelfreien Werkes.“

- AG Frankfurt am Main, Urteil vom 01.02.2017 - 31 c 277/16 (17), Abruf-Nr. 192169

Die Regresswelle rollt an

Alle hier dargestellten Urteile basieren auf dem Sinn und Zweck, den die Rechtsprechung dem Schadengutachten zuspricht:

Es soll dem Geschädigten, der Laie ist und dem beim Versicherer eine geschulte Truppe von Fachleuten, die aber nur im Sinne des Schädigers denken und handeln, gegenübersteht, Augenhöhe und Waffengleichheit geben. Das dem Geschädigten fehlende Wissen gleicht der Schadengutachter aus.

Das würde seinen Sinn verfehlen, wenn der Geschädigte zwar den Experten zu Rate ziehen dürfte, dessen Ergebnis dann aber mit seinem Laienwissen überprüfen müsste.

Die Regresswelle rollt an

Das Ergebnis dieser Überlegungen und dieser darauf basierenden Rechtsprechung ist: In gewisser Weise ist der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer dem Schadengutachten ausgeliefert.

Auch wenn das Gutachten inhaltlich fehlerhaft ist, kann der Versicherer diesen Einwand in der Schadenregulierung so lange nicht bringen, wie der Fehler nicht offensichtlich und laienerkennbar ist. Nur krasse Fehler („Rückleuchten beim Frontschaden“) könne dem Geschädigten auffallen. Doch was soll er zu den Dauerbrennern der farbangleichenden Beilackierung, des Lackierens in eingebautem oder ausgebautem Zustand, der Abgrenzung der Erneuerungsbedürftigkeit zur möglichen Instandsetzung oder den für ihn nicht sichtbaren Schäden unter sich rückverformenden Teilen sagen?

Die Regresswelle rollt an

Es liegt auf der Hand, dass die Rechtsprechung, wenn sie den Geschädigten auf dem Weg über das Schadengutachten so intensiv schützt, den Schädiger und dessen Versicherer nicht schutzlos im Regen stehen lässt.

Der Schirm, den sie zur Verfügung stellt, ist der Regressanspruch des Schädigers und des Versicherers gegen den Schadengutachter.

Zur Herstellung des Gleichgewichtes wendet die Rechtsprechung das Konstrukt „Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter“ auf den Gutachtervertrag an.

Die Regresswelle rollt an

Eine direkte rechtliche Verbindung vom Schadengutachter zum Versicherer gibt es ja nicht. Denn der hat einen Vertrag mit dem Geschädigten. Doch er weiß, dass das Schadengutachten der Vorlage beim eintrittspflichtigen Versicherer dient und dass es die Grundlage der Schadenregulierung bildet. Das genügt, um den Versicherer in den Schutzbereich des Vertrages einzubeziehen.

Davon geht der BGH in seinem Urteil vom Urteil vom 13.01.2009 - VI ZR 205/08 unter Randnummer 8 ganz selbstverständlich aus, wenn er schreibt:

Die Regresswelle rollt an

„Auch wenn der Sachverständige weiß, dass im Regelfall das Gutachten als Grundlage der Schadensregulierung dient und Auswirkungen für den Haftpflichtversicherer haben kann, reichen die Rechte des in die Schutzwirkung des Vertrages einbezogenen Dritten nicht weiter als die des Vertragspartners selbst.“

Eine Rechtsgrundlage für einen Regressanspruch des Versicherers gegen den für den Geschädigten tätigen Schadengutachter gibt es also.

Die Regresswelle rollt an

Zu behaupten, dies und das im Gutachten sei falsch, ist leicht. Im Regressverfahren muss der Versicherer das aber nicht nur behaupten, sondern auch noch beweisen. Und „fehlerhaft“ bedeutet hier nicht nur, dass man es auch anders sehen kann, als der Schadengutachter es gesehen hat, sondern dass er seinen Beurteilungsspielraum verlassen hat.

Vielfach wird sich der Schadengutachter auf Herstellervorgaben und andere objektive Dokumente zum Wiederherstellungsweg stützen können. Dann ist er auf der sicheren Seite.

Die Regresswelle rollt an

Den Versicherern muss klar sein:

„Schutzwirkung zugunsten Dritter, also zugunsten des Versicherers“ bedeutet nicht, dass der Sachverständige den Versicherer „schützen“ müsse und alle Zweifelsfragen zugunsten des Schädigers entscheiden müsse. Das bedeutet nur, dass der Versicherer reklamieren kann, was auch der Geschädigte als Auftraggeber des Schadengutachters reklamieren könnte. Da soll noch einmal der Bundesgerichtshof sprechen:

Die Regresswelle rollt an

„Beauftragt der Geschädigte - wie im Streitfall - den Gutachter mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung, hat der Sachverständige das Gutachten unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung zum Schadensersatz bei KFZ-Unfällen zu erstellen.“

Und der BGH betont, „...dass der Gutachtensumfang durch den Gutachtensauftrag und nicht durch das Interesse des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners an einer besonders Kosten sparenden Schadensabrechnung bestimmt wird.“

(BGH, Urteil vom 13.01.2009 - VI ZR 205/08, Rdnr. 8

Die Regresswelle rollt an

Verschiedene Versicherer versuchen auch,
die Werkstatt in Regress zu nehmen

Vertrag mit Schutzwirkung scheidet da m.E. aus,
siehe auch Eggert in VA 4/17

Grundlage allenfalls Abtretung des
Überzahlungsanspruches des Geschädigten gegen die
Werkstatt an den Versicherer (BGH: analog § 255 BGB)

Aber dafür muss es eine Überzahlung geben

Die gibt es nicht,
wenn die Werkstatt den Auftrag abgearbeitet hat.

Die Regresswelle rollt

- Und bei Abtretung beachten:
- Die Allgemeinen Reparaturbedingungen des ZDK, die von den meisten Werkstätten verwendet werden, enthalten unter I.4 ein Abtretungsverbot
 - Wirksam gemäß OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.03.2017 - 7 U 115/16
IWW Abruf-Nr. 193717

Richtwinkelkosten

- Wenn in der Reparaturrechnung Kosten für die Miete des Richtwinkelsatzes enthalten sind, muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer die erstatten. Denn es kommt - wie immer im Schadenrecht - nur darauf an, ob der Geschädigte die Kosten vermeiden konnte
 - AG Halle/Saale,
Urteil vom 8.1.2014 - 102 C 2549/13

Richtwinkelkosten

- Wörtlich: „Darauf, ob in einer Fachwerkstatt, wie die Klägerin sie betreibt, üblicherweise bestimmte Richtwinkelsätze vorgehalten werden – wie die Beklagte meint -, kommt es nicht an.
Die Klägerin macht einen Schadensersatzanspruch der Geschädigten aus abgetretenem Recht geltend und die Richtsatzmiete ist der Geschädigten unstreitig als Reparaturposition in Rechnung gestellt worden. Damit ist dieser Betrag grundsätzlich nach § 249 BGB erstattungsfähig.

Richtwinkelkosten

- Die Beklagte könnte sich daher allenfalls auf eine Schadensminderungspflichtverletzung der Geschädigten berufen, wenn diese sehenden Auges eine Reparaturwerkstatt mit überzogenen Preisen beauftragt hätte. Hierfür fehlt jedoch jeder Anhaltspunkt. Die Geschädigte musste sich selbstverständlich vor Beauftragung der Reparatur nicht darüber informieren, ob es gleichwertige Werkstätten in ihrer Wohnortnähe gibt, welche über einen entsprechenden Richtwinkelsatz verfügt.“

Richtwinkelkosten

- Das LG Landshut spricht die Richtwinkelkosten auch für die fiktive Abrechnung zu
- Urteil vom 18.8.2015 – 13 S 1115/15
IWW-Abruf-Nr. 146682
- Dann gilt das erst Recht für Fälle konkreter Abrechnung

Entsorgungskosten

- Entsorgungskosten spielen eine erhebliche Rolle. Dabei geht es um die direkt für die Abholung der Altteile aufzuwendenden Kosten, die Kosten für die Verwahrung bis dahin und die Verwaltung des Ganzen.
 - Ein Versicherer schreibt nun an die Werkstatt:
„Sie verkennen hier entscheidend, dass nach § 3 Abs. 6 AltfahrzeugV gar keine Entsorgungskosten in Rechnung gestellt werden dürfen und es sich bei Ihrer Berechnung um einen Gesetzesverstoß handelt.“
 - Ist das richtig?

Entsorgungskosten

- Um § 3 Abs. 6 AltfahrzeugV besser einordnen zu können, soll zunächst § 3 Abs. 1 angeschaut werden:
 - „§ 3 Rücknahmepflichten
- (1) Hersteller von Fahrzeugen sind verpflichtet, alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter zurückzunehmen. Die Hersteller von Fahrzeugen müssen die in Satz 1 bezeichneten Altfahrzeuge ab Überlassung an eine anerkannte Rücknahmestelle oder einen von einem Hersteller hierzu bestimmten anerkannten Demontagebetrieb unentgeltlich zurücknehmen.“
- Hier geht es also um das ganze Fahrzeug und dessen Rücknahme durch den Hersteller. Und in der Tat, die Hersteller müssen die Fahrzeuge unentgeltlich zurücknehmen.

Entsorgungskosten

- Der Versicherer stützt sich auf § 3 Abs. 6 AltfahrzeugV.
- „(6) Hersteller und Vertreiber von Bauteilen für Personenkraftwagen haben sicherzustellen, dass Altteile aus Reparaturen, die in Kfz-Werkstätten oder in vergleichbaren gewerblichen Einrichtungen anfallen, zum Zweck der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder der gemeinwohlverträglichen Beseitigung zurückgenommen werden. Die Beteiligten können Vereinbarungen über die erforderlichen Maßnahmen und die Tragung der Kosten treffen“.
- In dem Absatz geht es darum, dass auch der Hersteller und der Vertreiber von Bauteilen die Bauteile zurücknehmen müssen, wenn sie bei Reparaturen übrigbleiben. Dazu müssen sie ein qualifiziertes Verwertungssystem aufbauen.
 - Und das darf, siehe letzter Satz – etwas kosten.

Hinweis: Restwert bei Kasko

- In der Kaskoversicherung hat der Versicherer ein sich aus E.3.2. der GDV – Musterbedingungen ergebendes Weisungsrecht, das sich ausdrücklich auch auf die Verwertung des Fahrzeuges bezieht.
- Dessen Reichweite ist nicht ganz geklärt, jedoch ist es wohl restwertrelevant

Restwert bei Kasko

- Der IV. Senat des BGH musste die Selbstverständlichkeit entscheiden, dass derjenige Geschädigte, der beim Verkauf des Unfallfahrzeugs die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausweisen und dann an den Fiskus abführen muss, nur den Nettobetrag als Restwerverlös angerechnet bekommt
(BGH, Urt. v. 10.9. 14 – IV ZR 379/13)

Restwert

- Alle weiteren Folien beziehen sich auf die Restwertfrage im Haftpflichtfall

Restwert

- Das wirtschaftliche Gefüge:
 - Je höher der Restwert, desto kleiner die Zahllast für die Versicherung
 - Der Geschädigte ist theoretisch interessenneutral, denn er hat am Ende den WBW in den Händen
- - Geschädigter ist im Einzelfall belastet, wenn er den „Restwert“ behält

Restwert

- Bei näherem Hinsehen ist der Streit um den Restwert ein Streit der Interessen um den Geschädigten herum
- Die hohen Restwerte sind in aller Regel durch Lohngefälle zu erklären
(osteuropäische Märkte als Endabnehmer)
 - Transportkosten fallen dabei nicht ernsthaft ins Gewicht

Restwert

- BGH NJW 92, 903:
- Geschädigter darf sich auf den Restwert im Gutachten verlassen
- Er muss vor der Verwertung nicht die Versicherung um Erlaubnis fragen
- Gutachter soll sich am örtlichen allgemeinen Markt orientieren (bestätigt in VI ZR 132/04)

Restwert

- BGH NJW 2000, S. 800
 - Wenn Versicherung ein Überangebot vorlegt, bevor der Geschädigte verkauft hat, und wenn das Angebot konkret und komfortabel ist, ist es beachtlich
 - In dem Urteil stammte das Überangebot vom „Sondermarkt“, auch in VI ZR 316/09
 - „Speed is the name of the game“

Restwert

- Trotz aller Angriffe der Versicherer nach dem OLG Köln – Unsinn hat der BGH abermals entschieden:
 - Der Geschädigte muss das Schadengutachten nicht zur Prüfung vorlegen, bevor er das verunfallte Fahrzeug zum gutachterlich festgelegten Restwert verkauft
- BGH, Urt. v. 27.09.2016 – VI ZR 673/15

Restwert

- BGH, Urteil vom 27.09.2016 – VI ZR 673/15
- „a) Der Geschädigte, der von der Ersetzungsbefugnis des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Gebrauch macht und den Schaden wie im Streitfall nicht im Wege der Reparatur, sondern durch Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs beheben will, leistet bei der Verwertung des Fahrzeugs dem Wirtschaftlichkeitsgebot im Allgemeinen Genüge, wenn er die Veräußerung zu einem Preis vornimmt, den ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger in einem Gutachten, das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt, als Wert auf dem allgemeinen Markt ermittelt hat (Fortführung Senatsurteil vom 1.6.2010 – VI ZR 316/09)

Restwert

- b) Er ist weder unter dem Gesichtspunkt des Wirtschaftlichkeitsgebots noch unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht dazu verpflichtet, über die Einholung des Sachverständigengutachtens hinaus noch eigene Marktforschung zu betreiben und dabei die Angebote auch räumlich entfernter Interessenten einzuholen oder einen Sondermarkt für Restwertaufkäufer im Internet in Anspruch zu nehmen.
Auch ist er nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen.“

Restwert

- Nun versuchen es die Versicherer auf Nebenkriegsschauplätzen
- Dass die Geschädigte das verunfallte Fahrzeug für einen leicht über der gutachterlichen Einschätzung liegenden Betrag veräußern konnte, musste sie nicht veranlassen, der Restwertermittlung des Schadengutachters zu misstrauen
(AG Frankfurt, Urteil vom 12.12.2016 – 31 C 1628/16 (23))
- Die Geschädigte erzielte bei der Verwertung des Fahrzeugs einen, wie das Gericht formulierte, „leicht“ über dem Restwert aus dem Gutachten liegenden Betrag. Daraus wollte der Versicherer schließen, die Geschädigte hätte folglich erkennen müssen, dass der Restwert im Gutachten fehlerhaft ermittelt wurde. Das wiederum hätte sie zu einer Nachfrage beim Versicherer veranlassen müssen. Das Gericht teilte jedoch die Auffassung nicht.

Restwert

- Wenn der Geschädigte den Restwert gar nicht realisiert, weil er das Fahrzeug teilrepariert weiter nutzt, gilt der Restwert aus dem Gutachten. Der Versicherer kann dann nicht überbieten
- BGH, Urteil vom 6.3.07 – VI ZR 120/06
- BGH, Urteil vom 10.7.07 – VI ZR 217/06

Restwert

- BGH, Urteil v. 13.10.2009 – VI ZR 318/08
- a) Der Geschädigte, der nach Einholung eines Sachverständigengutachtens, **das eine korrekte Wertermittlung erkennen lässt**, im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens im Vertrauen auf den darin genannten Restwert und die sich daraus ergebende Schadenersatzleistung des Unfallgegners sein unfallbeschädigtes Fahrzeug reparieren lässt und weaternutzt, kann seiner Schadenabrechnung **grundsätzlich** diesen Restwertbetrag zugrunde legen.

Restwert

- b.) Der vom Geschädigten mit der Schadensschätzung zum Zwecke der Schadensregulierung beauftragte Sachverständige hat als geeignete Schätzgrundlage für den Restwert im Regelfall drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt zu ermitteln und diese in seinem Gutachten konkret zu benennen

Restwert

- LG Berlin, Urteil vom 25.02.2015 - 41 S 183/14
IWW-Abruf-Nr. 144236
- Die Besonderheit lag darin, dass zwei der drei Angebote auf „Null“ lauteten. Das Amtsgericht war der Auffassung, folglich lägen keine drei Angebote vor, sondern nur eins. Damit sollte das Gutachten als Grundlage der Abrechnung nicht tragfähig sein
 - Dieses falsche Ergebnis hat das LG korrigiert:
Auch Null-Angebote sind Angebote
- Aber Vorsicht: Ist „Hat kein Angebot abgegeben“ kein Angebot oder ein Null-Angebot? „Null“ heißt ja: „Nehme ich ohne Entsorgungskosten zu berechnen“. Kein Angebot heißt hingegen: „Bin nicht interessiert“, ggf. obwohl das Objekt etwas Wert ist, ich es aber gerade nicht gebrauchen kann

Restwert

- Wenn zwei von drei Angeboten für das Unfallfahrzeug auf den gleichen Betrag lauten, ist das nicht ungewöhnlich. Es bleiben zwei verschiedene Angebote
 - AG Münster, Urteil vom 17.11.2016 - 7 C 1073/16
- Der Fall: Der Schadengutachter hat drei Angebote für das verunfallte Fahrzeug am regionalen Markt eingeholt. Zwei davon lauteten auf 2.700 Euro, eines auf 2.000 Euro. Die These des Versicherers: Das seien keine drei Angebote, sondern nur zwei, denn die mit gleicher Höhe müssten zusammengefasst werden. Dem ist das Gericht nicht gefolgt. Zwei gleichlautende Angebote sind kein Anlass für den Schädiger, dem Gutachten zu misstrauen. Das Gutachten gibt dem Geschädigten also die nötige Absicherung zum Verkauf des Unfallfahrzeugs im Sinne der BGH-Rechtsprechung.

Restwert

- In einem Rechtsstreit vor dem LG Lüneburg hat der Versicherer eingewandt, der vom Geschädigten beauftragte Schadengutachter habe den Restwert nicht für den örtlichen Bereich der Unfallstelle oder des nahe dabei liegenden Wohnsitzes des Geschädigten, sondern überregional eingeholt. Der Geschädigte wisse doch, dass der BGH lokale Angebote verlange, und damit habe er erkennen müssen, dass das Schadengutachten insoweit fehlerbehaftet ist.

Das LG Lüneburg sieht ganz klar, dass das Regionalitätsgebot des BGH dem Schutz des Geschädigten dient. Er soll nicht mit auswärtigen Interessenten verhandeln müssen. Daraus kann der Versicherer also nichts herleiten. Das Urteil hebt auch hervor, dass ein vom Versicherer telefonisch angekündigtes Überangebot wirkungslos ist. Nur ein vor dem Verkauf vorliegendes Angebot hat Relevanz

LG Lüneburg, Urteil vom 24.02.2017 - 4 S 29/16, Abruf-Nr. 192313

Restwert

Neue Attacke: Dem Geschädigten müsse auffallen, dass das höchste der drei lokalen Gebote von dem Betrieb gekommen sei, bei dem das Fahrzeug stehe. Und weil ihm gerade der Betrieb diesen Gutachter empfohlen habe, müsse er nun dem Schadengutachten misstrauen.

Aus den Augen eines Geschädigten wird aber anders herum ein Schuh draus: Dass bei der Einholung lokaler Angebote der Betrieb, bei dem der verunfallte Wagen steht, ein besonders hohes Angebot abgibt, ist aus der subjektbezogenen Sicht des Geschädigten nicht nur naheliegend, sondern sogar zu erwarten. Dieser Betrieb hat beim Ankauf nämlich keine Transaktionskosten, insbesondere keine Transportkosten. Zudem hat der dort Verantwortliche das Fahrzeug mit eigenen Augen gesehen. Anlass zu Misstrauen besteht also nicht.

So auch AG Dortmund, Urteil vom 21.03.2017 - 434 C 6424/16

Restwert

Dass die Geschädigte das verunfallte Fahrzeug für einen leicht über der gutachterlichen Einschätzung liegenden Betrag veräußern konnte, musste sie nicht veranlassen, der Restwertermittlung des Schadengutachters zu misstrauen

AG Frankfurt, Urteil vom 12.12.2016 –
31 C 1628/16 (23)

Restteilwert

- Dass bei Totalschäden der Restwert angerechnet wird, ist ein alter Hut. Nun aber flackert immer wieder die Frage auf, ob das auch für einzelne Teile gilt, die unfallbedingt erneuert werden müssen, aber noch werthaltig sind. Kann der Versicherer die herausverlangen oder müssen die zum Altteilwert angerechnet werden? Die Frage stellt sich vor allem bei Scheinwerfern, bei denen lediglich die Aufhängung angerissen ist, der aber als solcher noch in Ordnung ist. Angesichts der gewaltigen Neuteilpreise der Xenon- oder LED-Scheinwerfer ist das eine aus Sicht der Versicherer lohnende Thematik.

Restteilwert

- In jüngster Zeit mehren sich Hinweise, dass vor allem Kaskoversicherer die Herausgabe der beschädigten Teile verlangen, um sie zu verwerten
 - Das von den Versicherern verwendete Argument:
- „Schließlich haben wir die Teile bezahlt, deshalb gehören sie uns“

Restteilwert

- Dieses Argument liegt völlig neben der Sache. Es gibt doch gar keine auf den Versicherer ausgestellte Rechnung. Der Versicherer leistet nur Kostenersatz, zahlt aber keinen Werklohn

Restteilwert

- In der Kasko gibt es mit Geltung sowohl für die Teilkasko- wie auch für die Vollkasko eine Regelung. In den Musterbedingungen AKB 2015 des GDV lautet die maßgebliche und von sehr vielen Gesellschaften übernommene Klausel:
 - A.2.5.7.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet

Restteilwert

- Damit ist die Frage nach dem Herausgabeverlangen bereits erledigt: Es ist vertraglich geregelt, dass die Rest- und Alteile beim VN verbleiben. Aber genauso klar ist dort geregelt, dass sie zum Veräußerungswert angerechnet werden.
- Es genügt aber sicher nicht, dass der Versicherer einen Wert behauptet und den VN damit im Regen stehen lässt. Wie beim Restwert insgesamt muss er einen Käufer benennen

Restteilwert

- Bei Haftpflichtschäden kann sich der Versicherer naturgemäß nicht auf eine Klausel stützen. Da müssen allgemeine Erwägungen herhalten, und Rechtsprechung dazu gibt es bisher nicht.
- Sonnenklar ist, dass der Versicherer keinen Anspruch auf Herausgabe der beschädigten Teile hat. Eine Anspruchsgrundlage dafür ist im Gesetz nicht enthalten.

Restteilwert

- Die Anrechnung des Restteilwertes kann – wenn überhaupt – nur mit den allgemeinen Erwägungen des Vorteilsausgleichs begründet werden. Der Grundsatz lautet, dass solche wirtschaftlichen Vorteile, die sich im Portemonnaie des Geschädigten wirtschaftlich messbar auswirken, anzurechnen sind.
- Das kennt man in Einzelfällen von der Wertverbesserung oder vom Neu für Alt-Abzug, aber auch von der Eigensparnis bei der Mietwagennutzung.
- Und vor allem kennt man das von der Anrechnung des Restwertes des gesamten verunfallten Fahrzeugs.

Restteilwert

- Die Restwert-Gedankengänge können auch auf den Restteilwert übertragen werden. Keinesfalls ist der Geschädigte verpflichtet, einen ausreichend großen und stabilen Karton zu suchen, den Scheinwerfer bruch sicher zu verpacken und das Ganze auf den Weg zu schicken.
 - Wenn überhaupt, muss der Versicherer einen komfortablen Weg aufzeigen, und der heißt Abholung beim Geschädigten.
- Dann allerdings spricht manches dafür, dass die Gerichte das unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleichs mitmachen werden

Standgeld

- Ein verunfalltes fahruntfähiges Fahrzeug kann nicht einfach am Straßenrand abgestellt werden. Wenn es bei einer Werkstatt untergebracht wird und die dafür Standkosten berechnet, geht das in Ordnung. Schadenrechtlich erstattungsfähig sind die Kosten dann, wenn sie die einer anderen gewerblichen Abstellmöglichkeit, etwa in einem öffentlichen Parkhaus, nicht übersteigen
 - BGH, Urteil vom 5.2.2013 - VI ZR 363/11

Standkosten

- Schon für die Zeit vom Unfall bis zur Disposition, wenn Fahrzeug unfallbedingt nicht mehr fahrfähig ist
 - Warten auf Gutachten,
3 Tage Überlegungszeit
 - AG Horb am Neckar,
Urteil vom 22.6.15 - 1 C 130/15,
IWW Abruf-Nr. 144804

Standkosten

- Stellt der Geschädigte sein zur Unbenutzbarkeit geschädigtes Fahrzeug bei der späteren Reparaturwerkstatt ab und entscheidet er sich erst nach Eingang des Schadengutachtens zur Reparatur, erfolgt die Verwahrung des Fahrzeugs durch die Werkstatt bis zum Auftrag auf der Grundlage eines durch schlüssiges Handeln abgeschlossenen Verwahrvertrags, wobei die Werkstatt dem Geschädigten dafür Standgeld berechnen darf. Das Standgeld muss der Schädiger ersetzen.
- AG Bautzen, Urteil vom 26.07.2017 - 20 C 255/17, IWW Abruf-Nr. 196091

Standkosten

- Wenn die Werkstatt dem Geschädigten bis zur Abholung des Fahrzeugs durch den Restwertkäufer Standgeld berechnet, muss der eintrittspflichtige Haftpflichtversicherer diese Kosten erstatten
 - LG Mannheim,
Urteil vom 18.8.2014 - 5 O 12/14,
IWW Abruf-Nr. 143004

Standkosten

- Standkosten, weil der Geschädigte das verunfallte Fahrzeug ohne die Schadenersatzleistung nicht bei der finanzierenden Bank auslösen und verwerten kann, sind erstattungspflichtig. Jedoch muss der Versicherer gemäß § 254 Abs. 2 BGB insoweit vor den erhöhten Kosten gewarnt werden
AG Kulmbach, U. v. 14.6.12 - 70 C 580/11

Standkosten

- Werkunternehmerpfandrecht und Standkosten schließen sich nicht aus.
Rechtsgrundlage ist § 304 BGB

Standkosten

- Der Geschädigte verstößt nicht gegen seine Schadenminderungspflicht, wenn er das verunfallte Fahrzeug nicht sofort nach Feststellung des Restwerts veräußert und von daher für weitere 14 Tage Standgeld anfällt.
- AG Helmstedt, U. v. 14.08.2017 - 3 C 258/16 (3a), Abruf-Nr. 196402
- Ball paradox: Der Schadenregulierer wendet ein, der Unfallwagen hätte schneller verwertet werden müssen. Sonst stehen Schädiger regelmäßig auf dem (irrigen) Standpunkt, das Wrack hätte noch aufbewahrt werden müssen, um dem Versicherer Gelegenheit zur Prüfung zu geben.
- Der Schädiger war in Moskau versichert. Daher hat der Geschädigte vorsichtshalber abgewartet, ob das Unfallfahrzeug noch für eine eventuelle Beweissicherung benötigt wurde.
 - Das durfte er nach Auffassung des Gerichts.

Standkosten

- Lässt der Geschädigte ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchführen, weil er den WBW für zu niedrig hält, den der Versicherungsgutachter ermittelt hat, darf er das verunfallte Fahrzeug bei der Werkstatt aufbewahren. Berechnet die Werkstatt dafür Standkosten, muss der Schädiger dafür aufkommen.
- AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 27.10.2017 - 9 C 224/17, IWW Abruf-Nr. 197452
- Der Versicherer hatte eingewandt, der gerichtlich eingesetzte Sachverständige hätte ja auf der Grundlage des Gutachtens und den darin enthaltenen Bildern entscheiden können. Doch das Gericht hält es für nachvollziehbar, dass der Geschädigte sichergehen wollte, weil er nicht abschätzen konnte, ob das Fahrzeug noch zur Verfügung stehen müsse.

Kosten für Rep-Ablaufplan

- Immer wieder verlangen Versicherer im Hinblick auf die Mietwagenkosten oder die Nutzungsausfallentschädigung die Vorlage eines Reparaturablaufplans. Wenn der Versicherer einen solchen Reparaturablaufplan anfordert, muss er die dafür entstehenden Kosten erstatten (hier 75 Euro)
- LG Mosbach, Urteil vom 31.10.2012 - 5 S 51/12, in Verbindung mit AG Buchen, Urteil vom 31.5.2012 - 1 C 76/12

Kosten für Rep-Ablaufplan

- So auch
 - AG Horb am Neckar,
Urteil vom 22.6.2015 -1 C 130/15
IWW Abruf-Nr. 144804
 - AG Schwandorf,
Urteil vom 03.11.2016 – 1 C 653/16,
IWW Abruf-Nr. 189810
 - AG Gelsenkirchen,
Urteil vom 02.02.2017 - 201 C 453/16,
IWW Abruf-Nr. 192057

Nutzungsausfallentschädigung

- OLG D'dorf, ständige Rechtsprechung, z.B. Urteil vom 26.4.04, I-1 U 177/03:

„Der hypothetische Nutzungswille jedenfalls des privaten Halters bzw. Eigentümers ist grundsätzlich zu vermuten“

Nutzungsausfallentschädigung

- AG Berlin Mitte, Urt. v. 3.5.2006, 110 C 3355/05:
Zwischen Unfall und Anschaffung des
Ersatzfahrzeugs lagen 13 Monate:

„Da die Klägerin ihr Fahrzeug vor dem Unfall genutzt hat und keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Klägerin auch ohne den Unfall ihr Fahrzeug ab dem 23.10.2003 nicht mehr genutzt hätte, ist davon auszugehen, dass sie auch für die Zeit nach dem Unfall noch einen Nutzungswillen hatte. Die Klägerin hat auch nachvollziehbar dargelegt, dass sie nur deshalb so lange mit der Ersatzbeschaffung gewartet hat, weil sie den Unfall zum Anlass genommen hat, ein höherwertiges Fahrzeug zu erwerben“

Nutzungsausfallentschädigung

- LG Braunschweig, Urt. vom 19.8.05, 8 S 385/05
„Die Tatsache, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls über ein Fahrzeug verfügte, beweist bereits, dass er einen grundsätzlichen Nutzungswillen hatte.“

Sinngemäß so auch LG Karlsruhe Urteil vom
9.5.2005, 5 S 161/04

Nun auch BGH VI ZR 248/07

Nutzungsausfallentschädigung

- BGH, Urteil vom 10.6.08 – VI ZR 248/07:
- „Nach diesen Kriterien hat der Ersatzpflichtige für den vorübergehenden Verlust der Nutzungsmöglichkeit eines Kraftfahrzeuges auch dann eine Entschädigung zu leisten, wenn sich der Geschädigte einen Ersatzwagen nicht beschafft hat.“
- Wenn man gar nicht Ersatz beschaffen muss, kann es wohl kaum zu spät sein!

Nutzungsausfallentschädigung

- Nutzungsausfallentschädigung nach überkommener Meinung gestützt auf alte BGH – Entscheidung nur für privat genutzte Fahrzeuge
- Für gewerblich genutzte Fahrzeuge könne der Schaden konkret beziffert werden. Eine Pauschalierung sei somit unnötig

Nutzungsausfallentschädigung

- Diese Rechtsprechung ist nicht mehr haltbar. Nicht alle gewerblich genutzten Autos erwirtschaften unmittelbar Ertrag
 - Z. B. für das Auto des GmbH – Geschäftsführers, des Anwaltes oder für den Vorführwagen lässt sich kein erwirtschafteter Gewinn beziffern, der nun als Schaden „ausfällt“

Nutzungsausfallentschädigung

- Dennoch haben diese Fahrzeuge einen Vermögenswert, der nun entzogen wird
- OLG D'dorf, Urt. v. 2.4.01, I-1 U 132/00
OLG Schleswig, Urt. v. 7.7.05, 7 U 3/03
OLG Stuttgart, NJW 07, 1696
OLG Naumburg, Urt. v. 13.3.08, 1 U 44/07
OLG München, 17.4.09, 10 U 5690/08
OLG Zweibrücken, 11.6.2014, 1 U 157/13
wenden auch in solchen Fällen die Pauschalierung nach Tabelle an
- **Siehe auch BGH VI ZR 241/06**

Nutzungsausfallentschädigung

- Siehe auch BGH, Beschluss vom 21.01.2014 – VI ZR 366/13
- Wieder nicht abschließend entschieden, aber auch deutlich
 - Und: Vortrag zur Unzumutbarkeit des Ersatzes aus dem eigenen Fuhrpark erforderlich

Keine Pflicht zur Entlastung

- Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, seine Vollkaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, um den gegnerischen Versicherer, der erst die Ermittlungsakte abwarten möchte, von einem hohen Ausfallschaden zu entlasten
 - OLG Schleswig,
Urteil vom 30.8.12 - 7 U 146/11
IWW Abruf-Nr. 132194

Keine Pflicht zur Entlastung

- Der Geschädigte ist nicht verpflichtet, zur Vermeidung eines großen Ausfallschadens, seien es Mietwagenkosten, sei es Nutzungsausfallentschädigung, auf seine Vollkaskoversicherung auszuweichen
- OLG Naumburg, Urteil vom 15.06.2017 - 9 U 3/17, IWW Abruf-Nr. 194433

Das Urteil steht in einer Reihe von ungezählten gleichlautenden Entscheidungen. Das Besondere an dem Urteil ist aber, dass sich das OLG Naumburg damit selbst korrigiert. Die frühere inhaltlich gegenteilige Entscheidung wird von diversen Versicherern immer wieder benannt

Keine Pflicht zur Entlastung

- So auch schon
- OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.07.2011 - I-1 U 220/10, IWW Abruf-Nr. 112855
- OLG Dresden, Urteil vom 04.05.2012 - 1 U 1797/11 IWW Abruf-Nr. 121908
- LG Bielefeld, Urteil vom 18.01.2012 - 21 S 1161/11
 - LG Görlitz, Urteil vom 10.05.2012 – 2 S 133/11 IWW Abruf-Nr. 130522
- LG Potsdam, Urteil vom 03.03.2015 - 11 O 166/14, IWW Abruf-Nr. 144019

Keine Pflicht zur Entlastung

- LG Stralsund, Urteil vom 07.12.2016 – 7 O 146/15,
IWW Abruf-Nr. 190524
- AG Halle/Saale, Urteil vom 24.5.2012 – 93 C 3280/11
IWW Abruf-Nr. 122122

Nutzungsausfallentschädigung

- Der Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung wird nicht ab der Unfallzeit im 24 Stunden-Takt berechnet, sondern in (auch angefangenen) Kalendertagen
- AG Biberach, U. v. 28.3. 14 - 2 C 1002/13
IWW Abruf-Nr. 141423

Nutzungsausfallentschädigung

- Der Unfall ereignete sich um 21:30 h
- Den Nutzungswillen für den ersten Tag nach 21:30 Uhr stützte das Gericht ganz pragmatisch auf den Umstand, dass der Geschädigte zum Unfallzeitpunkt noch nicht zu Hause war, sondern eben auf dem Weg dorthin.

Für die Reststrecke bestand ganz unzweifelhaft noch ein Nutzungswille

Nutzungsausfallentschädigung

- BGH Urt. v. 25.1.05, VI ZR 112/04:
Auch bei 131 Tagen Nutzungsausfall
wird nach Tabelle abgerechnet.
Bei 9 ½ Jahre altem Renault 25 jedoch um
eine Gruppe abgestuft.
- Werkstatt hat Werkunternehmerpfandrecht
geltend gemacht. **Versicherung wurde
nach § 254 Abs. 2 BGB gewarnt**

Nutzungsausfallentschädigung

- Urteile mit Unterhaltungswert:
 - 215 Tage OLG Düsseldorf I-1 U 151/06
 - 334 Tage OLG Düsseldorf I-1 U 14/09
(über 12.000 EURO NA bei 1.500 EURO WBA)
- Voraussetzung immer, dass Geschädigter nicht zur Vorauszahlung aus dem Haben in der Lage ist; Einzelheiten zur Vorauszahlungspflicht siehe BGH VI ZR 36/06; Warnung nach § 254 II BGB erforderlich!!!

NA und Mietwagen

- Der Ausfallschaden wird nicht nur für die reine Reparaturzeit geschuldet, wenn das Fahrzeug ab dem Unfallzeitpunkt nicht mehr genutzt werden kann, sondern für die gesamte erforderliche Ausfallzeit. Zunächst darf der Geschädigte den Eingang des schriftlichen Gutachtens abwarten, danach darf er in Kenntnis der Zahlen sogar mehr als nur die sprichwörtliche Nacht darüber schlafen.

NA und Mietwagen

- OLG Düsseldorf Urt. V. 06.10.2009 - I-1 U 192/08, OLG München, Urt. v. 25.07.2008 – 10 U 2539/08, LG Stuttgart, Urt. v. 25.07.2008 – 26 O 168/08, OLG Jena, Urt. v. 08.03.2005 – 5 U 2242/04, LG Wiesbaden, zfs 1995, 205, AG Dortmund, Urt. V. 17.09.2009 – 435 C 4897/09, AG Gießen, zfs 1995, 93, LG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.4.2010 - 2-16 S 9/10
 - Zwischen 5 und 11 Tagen
- BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 363/11

Verlängerung der Reparaturdauer

- Werkstattribisiko (Reparaturdauer) geht zu Lasten des Schädigers
OLG Hamm, NZV 1995, 442
- Feiertage, Betriebsferien: AG Pforzheim,
Urteil vom 20.1.2009, 2 C 236/08
 - BGH, Urt. v. 5.2.2013 – VI ZR 363/11
- LG Frankfurt/Main, Urteil vom 21.4.2010 -
2-16 S 9/10 (Weihnachten und Neujahr)

Verlängerung der Reparaturdauer

- Verstößt der Geschädigte gegen die Schadenminderungspflicht, wenn er sein fahrfähiges und verkehrssicheres, also eindeutig benutzbares Fahrzeug zur Reparatur bringt und sich nach Zerlegen des Fahrzeugs Verzögerungen wegen nicht lieferbarer Ersatzteile ergeben?
- Darum wird immer häufiger gestritten, und die einen sagen so, die anderen sagen so...

Verlängerung der Reparaturdauer

- AG München:
- Ist das verunfallte Fahrzeug noch fahrfähig und verkehrssicher, muss der Geschädigte zur Vermeidung von Reparaturverzögerungen zunächst die Ersatzteile bestellen lassen. Erst wenn die eingetroffen sind, darf das Fahrzeug zur Reparatur gegeben werden
(Urteil vom 12.8.2015 - 334 C 28183/14, IWW Abruf-Nr. 145198).

Verlängerung der Reparaturdauer

- Pro Abwarten auch
 - AG Bautzen

Urteil vom 14.01.2015 - 20 C 347/14
IWW Abruf-Nr. 143778

- AG Paderborn

Urteil vom 14.11.2014 - 50 C 169/14
IWW Abruf-Nr. 143779

Verlängerung der Reparaturdauer

- AG Köln, Urt. v. 29.6.2016 - 276 C 39/16
- Hier ging es gar nicht um einen überraschenden Ersatzteilerückstand, sondern um die ganz normale Lieferzeit. Der Geschädigte hatte das Fahrzeug mit einer prognostisch viertägigen Reparaturdauer am Donnerstag in die Reparatur gegeben. Die Ersatzteile kamen nicht am Freitag. So ist die Verzögerung von drei bis vier Tagen programmiert. Im Urteilsfall waren aus den vier Tagen am Ende neun geworden.

Verlängerung der Reparaturdauer

- Gegen Abwarten
- LG Frankenthal, Urteil vom 1.2.2012 – 2 S 280/11, IWW Abruf-Nr. 120943
- Vieles spricht gegen Abwarten müssen
 - Muss der Geschädigte überhaupt ein Gespür dafür haben, dass die Situation entstehen kann?
- Aber das wird zusehends gefährlicher

Familienhilfe

- Dass der Vater dem Sohn für die Überbrückung der Reparaturdauer sein Auto zur Verfügung stellt, hindert nicht den Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung
- BGH, Urteil vom 5.2.2013 - VI ZR 363/11

Mietwagen dem Grunde nach

- Wenn der Geschädigte nach einem wirtschaftlichen Totalschaden sein Fahrzeug nur notrepariert, sodass er es verkehrssicher weiternutzen kann, muss der gegnerische Haftpflichtversicherer die währenddessen entstandenen Mietwagenkosten erstatten
- LG Köln, Urteil vom 8.10.13 - 11 S 43/13

Mietwagen dem Grunde nach

- Der Versicherer war der Meinung: Nach einem wirtschaftlichen Totalschaden sei der Nutzungswille, der für die Mietwagenkostenerstattung erforderlich sei, nur durch eine Ersatzbeschaffung zu erbringen.

Mietwagen vs. NA

- War der Mietwagen, den der Geschädigte genommen hat, schadenrechtlich nicht erforderlich, steht dem Geschädigten stattdessen die Nutzungsausfallentschädigung zu
- Das Argument „Er hatte ja ein Auto“ verfängt nicht
(BGH, Urteil vom 5.2.2013 - VI ZR 290/11)

Mietwagenanspruch

- Vermehrt finden sich in den Urteilen Passagen, die sich damit beschäftigen, ob der Geschädigte überhaupt einen Mietwagen nehmen durfte
- Das beruht jeweils auf dem Vortrag des Versicherers dazu

Die Fallgruppen

- Zu geringe Nutzung (20 Km – Faustregel)
 - Schmerzensgeld und Mietwagen
- Persönliche Verhältnisse (Wozu braucht der den Mietwagen überhaupt???)
 - Zweitwagen
 - Gewerbliche Nutzung

Der Grundsatz

- BGH, ständige Rechtsprechung, u.a.
Urteil vom 24.10.2004 - VI ZR 300/03
- „Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 Satz 2 BGB“.

Nur wenige Kilometer

- Nur wenige Kilometer, Taxi wäre billiger gewesen (Faustregel 20 Km / Tag)
- Aber: Feuerwehrmann kann bei Alarm nicht auf den Bus warten, AG Schwabach, Urteil vom 9.11.2016 – 2 C 671/16, IWW 189809
- AG Arnsberg, Urteil vom 27.08.08 - 3 C 162/08 extreme Unterversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxen
- Nun auch BGH U.v. 5.2.13 - VI ZR 290/11

Nur wenige Kilometer

- In einer Gegend ohne ausreichende Versorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln genügt eine Fahrleistung von im Schnitt 16 km am Tag, um den Mietwagen erforderlich sein zu lassen
(AG Nordenham,
Urteil vom 25.2.2011 - 3 C 364/10)

Nur wenige Kilometer

- Wohnt der Geschädigte in einer Gegend, die von Unterversorgung mit öffentlichen Verkehrsmitteln geprägt ist und ist zudem zu 100 Prozent schwerbehindert, ist die Anmietung eines Mietwagens nach einem Unfall auch für nur 14 km/Tag im Sinne des § 249 BGB erforderlich
AG Aachen, Urt. v. 21.1.10 - 113 C 207/09

Nur wenige Kilometer

- Das AG Berlin-Mitte hat 25,5 km pro Tag ausreichen lassen, was insofern von Bedeutung ist, dass in Berlin und Umgebung das Netz öffentlicher Verkehrsmittel gut ausgebaut ist und Taxen ziemlich problemlos verfügbar sind (Urteil vom 11.02.2011 - 114 C 3169/10)

Nur wenige Kilometer

- Wer den Mietwagen aufgrund der Pflege eines Angehörigen wegen nicht absehbar häufiger Fahren zum Arzt benötigt, verliert den Erstattungsanspruch nicht dadurch, dass er im Ergebnis nur weniger als 20 km pro Tag mit dem Mietwagen gefahren ist
(AG Dinslaken,
Urteil vom 3.9.2015 - 33 C 43/15)

Nur wenige Kilometer

- Ist der Geschädigte schwer gehbehindert (Schwerbehindertenausweises G 80), Witwer und führt alleine seinen Haushalt, ist er ehrenamtlich in der örtlichen Kommunalpolitik engagiert und deshalb mehrmals täglich auf die Nutzung eines PKW für Kurzstrecken innerhalb des Gemeindegebietes, in dem kein Taxiunternehmer ansässig ist, angewiesen, steht ihm ein Mietwagen zu
- AG Lüdinghausen, Urteil vom 17.9.2014 - 12 C 37/14

Nur wenige Kilometer

- Fazit: Unter 20km/Tag bedarf der Begründung
 - AG Kehl, Urteil vom 18.2.2015 – 4 C 344/14)
- „Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze hat der Geschädigte im hier entschiedenen Fall keine weiteren Ansprüche auf Mietwagenkostenerstattung, wenn der Schädiger bereits mehr erstattet hat, als die vom Schädiger gefahrenen 156 Kilometer mit einem Taxi gekostet hätten. Umstände, die eine Mietwagennutzung unabhängig von einem bestimmten Fahrbedarf rechtfertigen und die Anmietung daher erforderlich erscheinen lassen, hatte der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Geschädigte nicht vorgetragen.“

Nur wenige Kilometer

- Ein dem Materialtransport dienender Kleintransporter kann nicht durch ein Taxi oder durch öffentliche Verkehrsmittel ersetzt werden. Deshalb sind die Mietwagenkosten auch dann zu ersetzen, wenn das Mietfahrzeug weniger als 20 km pro Tag benutzt wird.
 - AG Düsseldorf,
Urteil vom 20.12.12 - 51 C 7851/12
IWW Abruf-Nr. 130584

Nur wenige Kilometer

- Wenn ein Handwerksbetrieb für Trockenbau nach einem Unfall einen Transporter anmietet, ist es unschädlich, dass damit weniger als 20 km pro Tag zurückgelegt werden. Denn der Transport der Werkzeuge und des Materials zur Baustelle per Taxi scheidet von vornherein aus (AG Berlin – Mitte, Urteil vom 8.5.2012 - 102 C 3316/11)

Nur wenige Kilometer

- Nutzt der Geschädigte den Mietwagen nur für etwa 12 km pro Tag, kann er dennoch nicht auf die Kosten für Bus, Bahn oder Taxi herabgesetzt werden
- AG Köln, Urt. v. 12.4.13 - 270 C 55/12

Nur wenige Kilometer

- „Die Benutzung von Straßenbahn und Omnibus ist dem Geschädigten in aller Regel nicht zumutbar... . Ein Taxi bietet dem Geschädigten nicht die gleiche Flexibilität wie ein (Miet-) Wagen, der stets und sogleich verfügbar ‚vor der Tür steht‘. Selbst in Großstädten verhält es sich nicht so, dass ein Taxi – welches zudem noch telefonisch oder online angefordert werden muss – innerhalb weniger Minuten bereit steht...

Nur wenige Kilometer

- Bisweilen – etwa bei Großveranstaltungen – ist überhaupt kein Taxi verfügbar. Zudem ist von Bedeutung, dass der tatsächliche Fahrbedarf zum maßgeblichen Zeitpunkt der Anmietung regelmäßig nicht abzusehen ist.

Unvorhergesehen kann sich stets das Bedürfnis auch von längeren Fahrten ergeben, welche wiederum bei Inanspruchnahme eines Taxis teurer wären.“

Nur wenige Kilometer

- AG Langenfeld vom 28.04.2010 - 31 C 175/09:
„Die Beklagte kann sich auch nicht darauf berufen, der Geschädigte habe lediglich mit dem Mietfahrzeug eine geringe Kilometerleistung während der Anmietung zurückgelegt. Auch für diesen Fall ist der Geschädigte berechtigt, sich einen Mietwagen zu nehmen, selbst wenn eine geringe Fahrleistung während der Mietzeit durchgeführt wird. Denn die Nutzung eines Taxis stellt im Vergleich zum Mietwagen, gerade auch im Hinblick auf die Flexibilität der Nutzung, eine Einschränkung dar, die selbst bei geringer Fahrleistung nicht hinnehmbar ist.“
 - Wohl Mindermeinung

MW kein MW

- Das AG Bielefeld hat mit Urteil vom 12.01.2010 - 42 C 777/09 die Versicherung zur Zahlung der ungekürzten Mietwagenkosten verurteilt, obwohl der vermietete Wagen nicht als Vermietfahrzeug für Selbstfahrer zugelassen war. Auch das AG Duderstadt sieht keinen Einfluss der Frage der Zulassung auf den Schadenersatzanspruch, Urteil vom 9.2.2011 - 11 C 311/10, ebenso das AG Villingen-Schwenningen mit Urteil vom 20.04.2011 - 6 C 49/11

„Krankenschein“

- Verletzt zu sein heißt bei weitem nicht, auch fahruntüchtig zu sein. Lässt die konkrete Verletzung eine Teilnahme am Straßenverkehr zu, schuldet der Schädiger die Mietwagenkosten. Das gilt auch dann, wenn Bettruhe verordnet wurde
- Selbst bei Fahruntüchtigkeit kann sich der Geschädigte ja immer noch fahren lassen

„Krankenschein“

- Rechtsprechung dazu:
 - OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.6.08 - 1 U 220/10;
OLG Hamm, Urt. v. 2.3.1994 - 3 U 200/93;
LG Köln, Urt. v. 8.10.13 - 11 S 43/13;
IWW Abruf-Nr. 133310
 - LG Bielefeld, Urt. v. 19.12.07 - 21 S 219/07;
LG Erfurt, Urteil vom 3.4.2008 - 3 O 701/05;
AG Freiberg, Urt. v. 12.10.2009 - 5 C 0742/09;
AG Stuttgart, Urt. v. 18.4.2016 - 45 C 5656/15,
IWW Abruf-Nr. 185561

Persönliche Verhältnisse

- Auch wenn die Unfallschadenreparatur nur einen Tag dauert, darf der Geschädigte für diesen Tag einen Mietwagen in Anspruch nehmen.
AG Köln, Urteil vom 13.6.2016 - 264 C 146/15
- Der Versicherer hatte eingewandt, dem Geschädigten sei bei einer nur eintägigen Reparatur zuzumuten, sich so zu organisieren, dass er an dem Tag ohne Auto auskomme. Es obliegt nicht dem Geschädigten, den Schaden durch besondere Anstrengungen oder den Verzicht auf Mobilität gering zu halten.

Persönliche Verhältnisse

- Vor dem LG Frankfurt/Main hat eine Versicherung die Auffassung vertreten, für einen rein privaten Bedarf ohne berufliche Notwendigkeit gebe es keinen Mietwagenanspruch, womit sie jedoch scheiterte (LG Frankfurt/Main vom 21.4.2010 - 2-16 S 9/10)

Notwendigkeit vortragen?

- AG Coburg,
Urteil vom 30.9.2010 – 11 C 1063/10
- „Vorliegend hat der Kläger lediglich vorgetragen, die Anmietung des Ersatzfahrzeuges sei erfolgt, um die Wege zur Arbeitsstätte und zur allgemeinen Lebensführung durchführen zu können. Ein Beweisantritt ist nicht erfolgt.“

Persönliche Verhältnisse

- „Die Auffassung der Beklagten, dass der Kläger aufgrund des Umstandes, dass er Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch erhält, überhaupt nicht berechtigt sein sollte, ein Ersatzfahrzeug anzumieten, ist abzulehnen, da dem Kläger das Recht zusteht, von dem Schädiger seines Fahrzeugs so gestellt zu werden, wie sich seine Lebenssituation vor dem Unfallereignis darstellte; insoweit musste er nicht auf den Standard verzichten, den er sich durch die Anschaffung eines Fahrzeugs geschaffen hat.“ (AG Köln, Urteil vom 3.2.2010 - 266 C 197/06).

Zweitwagen

- Zumeist ist der Zweitwagen ein ständig mit genutzter Familienwagen, der anderen Familienmitgliedern zugeordnet ist. Den muss man nun nicht der Frau oder den erwachsenen Kindern entziehen, weil das andere Auto einen Unfall hatte.
- In solchen Fällen besteht der Anspruch auf den Mietwagen (AG Miesbach, Urteil vom 13.8.2009, Az. 1 C 1077/08)

Zweitwagen

- Ist der Zweitwagen tatsächlich ein „Welches nehme ich heute?“ – Auto, ist der Mietwagenanspruch möglicherweise nicht gegeben. Jedoch gilt auch dann: Ist der beschädigte Wagen der, der abends den Pferdehänger ziehen soll und der Zweitwagen der kleine Roadster, kann letzterer den ersten nicht ersetzen.

Zweitwagen

- Steht in der Familie zwar noch ein Fahrzeug zur Verfügung, kann nach dem Unfall dennoch NA beansprucht werden, wenn das ein in der konkreten Situation unzumutbares Fahrzeug ist.
 - AG Duisburg-Hamborn, U. v. 27.10.2017 - 9 C 224/17, Abruf-Nr. 197452, m.E. auf Mietwagen zu übertragen
- Der Ehemann der Geschädigten hat einen Firmenwagen, den er ständig nutzt. Er hat daneben einen Dodge Pickup Truck. Der wäre während der Reparaturdauer greifbar gewesen. Die Geschädigte trug vor, das Fahrzeug sei ihr so viel zu groß, dass sie damit noch nie gefahren sei. Deshalb hielt das Gericht die Überbrückung mit diesem Truck für unzumutbar.
- Das Urteil ist ein gutes Beispiel dafür, dass der Einwand „Nutzen Sie den greifbaren Zweitwagen“ nur zieht, wenn das zumutbar ist. Bei „Spielzeugautos“ ist das eher selten der Fall.

Gewerbliche Nutzung

- Dass ein Unternehmer einen Mietwagen nur beanspruchen könne, wenn der bei Einstellung der Arbeit während der Ausfallzeit entgehende Gewinn größer sei, als die zu erwartenden Mietwagenkosten, hat schon der BGH ins Reich der Fabel verwiesen. Es muss eine Gesamtschau angestellt und dabei das Risiko berücksichtigt werden, Kunden, die nicht bedient werden, an die Konkurrenz zu verlieren (Urt. v. 19.3.1993, Az. VI ZR 20/93, Miettaxi-Fall, AG Erfurt, Urt. v. 5.5.2010, Az. 11 C 2869/09).